

Praxistauglichkeit des Rechtskonstrukts der Bedarfsgemeinschaft im SGB II
Erarbeitung einer Empfehlung

B a c h e l o r a r b e i t

An der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),

Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen

zum Erwerb des Hochschulgrades

Bachelor of Laws (LL.B.)

Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung

Studiengang Sozialverwaltung

vorgelegt von
Jennifer Müller
aus Haselbachtal

Meißen, 20.02.2019

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	III
1. Einleitung	1
1.1 Die Bedarfsgemeinschaft	1
1.2 Problemlagen	2
2. Fehlende gesetzliche Harmonisierung.....	2
2.1 Dissonanz zu den Regelungen des zivilrechtlichen Unterhalts	3
2.2 Dissonanz zu den Regelungen des 4. Kapitels SGB XII	7
3. Fehlende Verwaltungsvereinfachung.....	10
3.1 Formelle Rechtlichkeit	10
3.2 Materielle Rechtlichkeit	13
3.2.1 Fiktive Hilfebedürftigkeit	13
3.2.2 Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft.....	16
3.2.3 Die Drei-Generationen-Bedarfsgemeinschaft	18
4. Zusammenfassende Erwägung	22
Anhang.....	IV
Literaturverzeichnis	XXXIX
Eidesstattliche Versicherung	XL

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
aaO.	am angegebenen Ort
Aufl.	Auflage
BA	Bundesagentur für Arbeit
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
ggf.	gegebenenfalls
GG	Grundgesetz
GP	Gliederungspunkt
i. V. m.	in Verbindung mit
K-SGB II	SGB II, Kommentar (Hrsg.: Eicher/Luik)
K-SGB II/SGB XII/ AsylbLG	Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitssuchende –, Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe –, Asylbewerberleistungsgesetz, Kommentar
LPK-SGB II	Sozialgesetzbuch II, Lehr- und Praxiskommentar (Hrsg.: Münder)
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
Rn.	Randnummer
s. Anhang	siehe Anhang
SGB II	zweites Buch Sozialgesetzbuch
SGB XII	zwölftes Buch Sozialgesetzbuch
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche

1. Einleitung

1.1 Die Bedarfsgemeinschaft

Mit der Einführung des Arbeitslosengeldes II im Jahr 2005 wurde ein Novum in der modernen Gesetzgebung geschaffen: die Bedarfsgemeinschaft. Dieses Konstrukt war etwas ganz Neues, da eine solche Form im Gesetz noch nie auf diese Art umgesetzt wurde. In teilweise korrespondierenden Gesetzen¹ sind andere Personengemeinschaften maßgebend.

Der Ursprung des Begriffs der Bedarfsgemeinschaft findet sich in den Regelungen des Unterstützungswohnsitzgesetzes aus dem 19. Jahrhundert. Der Regelungsinhalt beschränkte sich darauf, dass das Haupt der Familie die Bedürftigen dieser zu unterstützen hatte. Anfang des 20. Jahrhunderts wurde dieses Konzept durch den Individualanspruch abgelöst.² Die Bedarfsgemeinschaft des SGB II greift das wieder auf, leider ohne jegliche Begründung, warum eine solche Form gewählt wurde.

Geprägt wurde der Begriff der Bedarfsgemeinschaft durch den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge. Hier handelte es sich um ein Konzept, das für Zusammenfassung aller Bedarfe und aller Einkommen steht. Es werden somit keine Einzelansprüche berechnet, sondern nur ein Gesamtbedarf einer Personengemeinschaft.³

Das SGB II spricht zwar von einer Bedarfsgemeinschaft, mischt jedoch das Konzept dieser mit dem Konzept der Einsatzgemeinschaft. Es handelt sich immer noch um individuelle Ansprüche. Der Bedarf wird nicht für alle gemeinsam berechnet, sondern der Einzelbedarf wird im Verhältnis zum Gesamtbedarf gestellt. Durch eine Vertretungsvermutung wird auf einen Adressaten für Leistungen und Verwaltungsakte abgestellt.⁴

Diese neue Form der sozialrechtlichen Einstandspflichten stand außerdem im starken Gegensatz zu zivilrechtlichen Unterhaltspflichten. Nicht nur Ehepartner⁵ und Lebenspartner stehen im SGB II füreinander ein, sondern auch eheähnliche sowie partnerschaftsähnliche⁶ Gemeinschaften. Unverständlich vor allem für Leistungsbezieher ist dies bei der Konstellation, dass Partner sich zivilrechtlich keinen Unterhalt schuldig sind, aber dennoch im Leistungsbezug des SGB II einstandspflichtig sind.⁷

¹ So zum Beispiel die Grundsicherung des 12. Buches Sozialgesetzbuch.

² Vgl. Schoch in Münder, LPK-SGB II, 6. Aufl., §7 Rn. 44.

³ Vgl. Becker in Eicher/Luik, K-SGB II, §7 Rn. 80.

⁴ Vgl. Becker in aaO., §7 Rn. 77.

⁵ Aufgrund der Leserlichkeit wird auf die männliche Form abgestellt. Diese schließt alle in Frage kommenden Geschlechter mit ein.

⁶ Dies wurde durch eine spätere Änderung hinzugefügt.

⁷ Vgl. Wersig, Freiwillige Leistungen Dritter, s. Anhang 1, S. V.

Schon seit den Anfängen des Arbeitslosengeldes II wird das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft kritisch betrachtet, verfassungsrechtlich sowie verfahrensrechtlich. Fraglich ist dabei natürlich inwiefern die Umsetzbarkeit des Konstrukts die Praxis beeinflusst. So sprach sich auch das Bundessozialgericht in einem Urteil aus dem Jahr 2006 gegen das Konzept der Bedarfsgemeinschaft aus. Es zweifelte die Verwaltungspraktikabilität stark an und forderte grundsätzliche Änderungen, andernfalls solle dieses Konzept wieder abgeschafft werden.⁸

1.2 Problemlagen

Die Bedarfsgemeinschaft wurde durch verschiedene rechtliche Problemlagen als strittiges Konstrukt eingestuft. Diese Problemlagen sorgen in der Praxis für Verwirrung durch gravierend unterschiedlich ausfallende Ansichten und durch die schlechte Verwaltungspraktikabilität.

Ein großes Problem stellt die fehlende Kompatibilität zu anderen Gesetzen dar. Darunter zählen u. a. Teile des Bürgerlichen Rechts und die Sozialhilfe nach dem SGB XII. Es fehlt an der Abstimmung zu diesen bereits vor der Grundsicherung für Arbeitssuchende existierenden Gesetzen und deren Regelungen. (siehe dazu Gliederungspunkt 2)

Die Vertretungsregelungen der Bedarfsgemeinschaft schaffen vordergründig Verwirrung im formellen Verfahren der Leistungsermittlung. Aber auch materiell rechtliche Vorschriften sind undurchsichtig und umstritten, so zum Beispiel die Problematik der Drei-Generationen-Bedarfsgemeinschaft sowie die Regelung der Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft. (siehe dazu Gliederungspunkt 3)

Im Groben zusammengefasst zeichnet sich die Bedarfsgemeinschaft durch eine fehlende gesetzliche Harmonisierung und fehlende Verwaltungsvereinfachung aus. Im Folgenden wird darauf eingegangen und es werden jeweils verschiedene Einflüsse und Lösungsansätze näher beleuchtet. Zum Schluss wird eine Empfehlung gegeben, ob die Bedarfsgemeinschaft beibehalten werden sollte.

2. Fehlende gesetzliche Harmonisierung

Aufgrund der Tatsache, dass die Bedarfsgemeinschaft eine ganz neue Unterhaltsvorschrift speziell für Leistungsbezieher darstellt, ist der Rechtsunterschied zu den mit dem SGB II korrespondierenden Gesetzen groß. Als Beispiel für unzulängliche Abstimmung mit anderen Gesetzen zählt das Verhältnis vom SGB II zum BGB, sowie zum SGB XII.

⁸ Vgl. BSG v. 07.11.2006 – B 7 b AS 8/06 R, www.sozialgerichtsbarkeit.de, 62791, Rn. 14, 25.

2.1 Dissonanz zu den Regelungen des zivilrechtlichen Unterhalts

Das Konzept der Bedarfsgemeinschaft im SGB II ist von der zivilrechtlichen Unterhaltspflicht stark zu differenzieren.⁹ Dies wirft jedoch Fragen dazu auf, inwiefern und warum sich zivilrechtlich einander nicht unterhaltspflichtige Personen im SGB II aufgrund des §9 Abs.2 Einkommen füreinander einsetzen sollten und ob der Gesetzgeber berechtigt war, im Rahmen der Grundsicherung eine solche Norm einzuführen.

Im Zivilrecht gibt es unterschiedliche Unterhaltsregelungen: Familienunterhalt oder auch Ehegattenunterhalt, Kindesunterhalt und Elternunterhalt. Grundsätzlich sind sich Verwandte in gerader Linie zum Unterhalt verpflichtet. Ehegatten sind sich zum einen unterhaltspflichtig nach §1360 BGB, bei Getrenntleben¹⁰ richtet sich der Unterhalt nach §1361 BGB. Kindes- und Elternunterhalt findet seine Grundlagen in §§1601 ff. BGB: Danach sind Verwandte gerader Linie einander zum Unterhalt verpflichtet, wenn der Andere bedürftig ist. Bei mehreren Unterhaltsberechtigten legt §1609 BGB eine Rangfolge¹¹ fest, welche Ansprüche zuerst erfüllt werden sollen. Nach §1603 Abs. 1 BGB ist eine Person nicht unterhaltspflichtig, insoweit sie die Mittel für die Deckung des eigenen Unterhalts benötigt. Dies wird auch als Selbstbehalt bezeichnet.

Das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft beruht dagegen auch auf dem Gedanken, tatsächliche Lebensverhältnisse abzubilden. Stark vereinfacht ist zu sagen, dass Menschen, die zusammen leben und wirtschaften und eine enge Bindung besitzen, zusammen eine Bedarfsgemeinschaft bilden. Zur Bedarfsgemeinschaft eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gehören: nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten oder Lebensgefährten, der Verantwortungs- und Einstehenspartner, die im Haushalt lebenden Eltern eines unter 25-jährigen unverheirateten Kindes und die dem Haushalt angehörenden Kinder aller genannten Personen. Es wird demnach der Fokus auf das gemeinsame Wohnen und Wirtschaften gelegt.

Problematisch zu der Verbindung zwischen zivilrechtlichen Unterhalt und dem Einsatz innerhalb der Bedarfsgemeinschaft ist insbesondere die Thematik der nicht eheähnlichen Partner und der Stiefkinder. Partner, die zusammen leben und die gewissen Voraussetzungen nach §7 Abs. 3a SGB II¹² erfüllen, bilden eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft. Partner, von denen einer ein – dem Haushalt angehörendes – leibliches Kind hat, bilden zu dritt eine Bedarfsgemeinschaft. Aufgrund der Regelung nach §9 Abs. 2 S. 3 SGB II, dass der Individualbedarf durch das Verhältnis zum Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft ermittelt

⁹ Vgl. BSG v. 19.10.2010 – B 14 AS 51/09 R, www.sozialgerichtsbarkeit.de, 137836, Rn. 15 ff.

¹⁰ Wann ein Getrenntleben vorliegt, regelt §1567 BGB.

¹¹ Zunächst werden minderjährige Kinder, dann Ehegatten, volljährige Kinder, Enkelkinder, Eltern. (Aufzählung nicht vollständig)

¹² Siehe Gliederungspunkt 3.2.2

wird¹³, muss auch der Partner des Elternteils für das Kind Einkommen einsetzen. Im Zivilrecht muss der Stiefvater für das Kind keinen Unterhalt leisten, jedoch nur insoweit er das Kind nicht bereits angenommen hat.¹⁴

Nach Brosius-Gersdorf war der Gesetzgeber nicht berechtigt mittels des §7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c und Abs. 3a SGB II den Begriff der eheähnlichen Gemeinschaft so stark zu erweitern. Die Änderung wurde begründet mit einer Ungleichbehandlung aufgrund von Art. 6 GG, der unter anderem vermittelt, dass eheliche Gemeinschaften gegenüber nichtehelichen Gemeinschaften nicht schlechter gestellt werden sollen. Vergleichbar wären nach Brosius-Gersdorf eheliche und nichteheliche Gemeinschaften aber nur, wenn die Zweite „eheähnliche Züge“¹⁵ trägt. Die Neuerung der Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft und die damit verbundene Vermutungsregelung trafen nicht den Kern der eheähnlichen Gemeinschaft. So könne der Gesetzgeber nicht allein davon ausgehen, dass nach einem Jahr gemeinsamen Wohnen ein wechselseitiger Wille zur Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft vorliegt. Die Eheähnlichkeit wird nach Brosius-Gersdorf erfüllt, wenn sich die nichtehelichen Partner tatsächlich Unterstützung zukommen lassen und gegenseitiges Entstehen vorliegt, das der ehelichen Unterhaltspflicht des bürgerlichen Rechts gleichkommt. Die Vorschriften zur Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft würden nach seinen Aussagen bewirken, dass bereits von einer Eheähnlichkeit ausgegangen wird, die meist noch nicht vorliegt.¹⁶

Stark kritisiert wird die Art und Weise der Einstandspflicht im SGB II unter anderem auch von Maria Wersig. Bis Mitte des Jahres 2006 mussten Ehegatten für das leibliche Kind des Partners nur im Rahmen der Einstandspflicht von Verwandten im Haushalt nach §9 Abs. 5 SGB II Einkommen und Vermögen einsetzen. Die nicht verheirateten Partner des Elternteils wurden aber nicht innerhalb dieser Vorschrift herangezogen. Durch die Neuregelung des §9 Abs. 2 SGB II, gültig ab dem 01.08.2006, müssen Partner, die zur Bedarfsgemeinschaft gehören, ihr Einkommen und Vermögen durch die Bedarfsanteilmethode für das leibliche Kind des anderen Partners einsetzen. Das bedeutet, wenn der Stiefelternteil seinen eigenen Bedarf decken könnte, ist dies nicht von Belang, da die Mitglieder zu gleichen Teilen an der Hilfebedürftigkeit beteiligt werden. Dies steht im starken Gegensatz zu Unterhaltspflichtigen des bürgerlichen Rechts, das diesen einen Selbstbehalt zuspricht, wogegen die Partner im SGB II sofort für die Partner und Kinder der Bedarfsgemeinschaft einstehen.¹⁷

¹³ Das wird auch als Bedarfsanteilmethode bezeichnet. (vgl. Mecke in Eicher/Luik, K-SGB II, 4. Aufl., §9 Rn. 43)

¹⁴ Vgl. §§1741 ff. BGB.

¹⁵ Brosius-Gersdorf, NZS 2007, 410 ff., GP. III. 1. A).

¹⁶ Vgl. Brosius-Gersdorf aaO.

¹⁷ Vgl. Wersig, Freiwillige Leistungen Dritter, s. Anhang 1, S. V f.

Das Bundesverfassungsgericht äußert sich gegen die Kritiken. Deutlich wird dies durch einen Beschluss bezüglich einer Verfassungsbeschwerde aus dem Jahr 2016. Es wird angeführt, dass dem Gesetzgeber bei der zeit- und realitätsnahen Bestimmung der Bedarfe für die Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums ein Gestaltungsspielraum zusteht. In Anbetracht der Tatsache, dass finanzielle Mittel der Allgemeinheit für Bedürftige zur Verfügung gestellt werden, ist es nur gerechtfertigt, dass Leistungen nur den wirklich Bedürftigen zugute kommen. Dabei müssen auch Zuwendungen von Dritten berücksichtigt werden, worunter u. a. der zivilrechtliche Unterhalt fällt. Jedoch sieht das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit, dass nicht zivilrechtlich unterhaltspflichtige Personen auch mit erfasst werden können. Dabei ist aber maßgebend, inwieweit die Personen gemeinsam wirtschaften. Das Bundesverfassungsgericht sieht demnach kein verfassungsrechtliches Problem in der erweiterten Einstandspflicht der Bedarfsgemeinschaft im SGB II.¹⁸

Der Meinung von Brosius-Gersdorf, dass der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum überschritten hat, hält das Bundesverfassungsgericht die Grundsätze der Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums entgegen. Die Menschenwürde nach Art. 1 GG und das Prinzip des Sozialstaates nach Art. 20 Abs. 1 GG bilden ein Recht auf „Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums“¹⁹. Dieses Recht greift dann, wenn die Grundbedürfnisse einer Person nicht durch Einkommen oder Vermögen und auch nicht durch Hilfe von Dritten gedeckt werden können. Dazu zählen nicht nur gegenseitig Unterhaltspflichtige, sondern auch andere Partner, aufgrund der Fokussierung auf das gemeinsame Wirtschaften und nicht auf die Unterhaltspflicht. Insoweit wurde die Regelung der Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft verfassungsgemäß vom Gesetzgeber eingeführt. Brosius-Gersdorf bezieht sich nicht konkret auf den Gestaltungsspielraum nach Art. 1 GG i. V. m. Art 20 Abs.1 GG, sondern konzentriert sich wie oben erläutert auf die Rechtfertigung der Regelung durch Art. 6 Abs. 1 GG. Dennoch wirkt die Erläuterung des Bundesverfassungsgerichts schlüssig.

Maria Wersig betrachtet vordergründig, inwieweit die Einstandspflichten von Stiefvätern im SGB II im Gegensatz zu den Unterhaltspflichten der leiblichen Väter im BGB und die Problematik des Selbstbehalts zu vertreten ist. Der Kern ihrer Aussage ist, dass das einen Widerspruch gegenüber dem eben genannten Recht auf ein Existenzminimum in jedem Einzelfall darstellt, da die Einstandspflicht keinen Anspruch für Hilfebedürftige auf Zahlung auslöst und dadurch ihr Recht auf das Existenzminimum gekürzt würde.²⁰ Eine Verfassungsbeschwerde zu diesem Thema wurde als unzulässig und somit ohne Aussicht auf Erfolg abgewehrt, vor allem aber aus dem Grund, dass in diesem Einzelfall der Einstandspflichtige der hilfebedürft-

¹⁸ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.07.2016, 1 BvR 371/11, lexetius.com/2016,2601, Rn. 38 f.

¹⁹ BVerfG, aaO., Rn. 36.

²⁰ Vgl. Wersig, Freiwillige Leistungen Dritter, s. Anhang 1, S. XI, GP 4.

tigen Person nachweislich ‚Kost und Logis‘ gewährt hat.²¹ Nach Auffassung des Bundessozialgerichtes sei die Regelung nicht verfassungswidrig, die Rechtsfolgen müssen dagegen verfassungskonform angewandt werden.²² Doch faktisch bleibt die sogenannte Stiefkinder-Thematik weiterhin problematisch.

Eine Möglichkeit der Harmonisierung von sozialrechtlichen Einstandspflichten und zivilrechtlichem Unterhalt wäre eine Beschränkung der Vermutungstatbestände einer Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft. Brosius-Gersdorf schlägt vor, dass nicht nur eine der in §7 Abs. 3a SGB II genannten Tatbestände vorliegen muss, sondern die Partner nach Nummer 1 mindestens ein Jahr zusammenleben und zusätzlich mindestens eine der anderen Nummern einschlägig sein sollte.²³ Dadurch könnte die Regelung insoweit gebessert werden, als dass die Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft nicht auf jede Partnerschaft zutrifft, die länger als ein Jahr zusammenlebt. Dadurch könnte verhindert werden, dass die eheähnliche Gemeinschaft als solches durch den Gesetzgeber zu weit formuliert wird. Da diese Problematik jedoch vom Verfassungsgericht als unbedenklich angesehen wird, ist dies ein weniger wichtiges Ziel.

Dagegen schlägt Wersig unter anderem vor, die Einstandspflichten im SGB II auf die zivilrechtlich Unterhaltspflichtigen zu beschränken, die mit dem Hilfebedürftigen in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben. Das würde vereinfacht bedeuten, dass nur Ehegatten, Lebenspartner und Eltern gegenüber ihren leiblichen Kindern einstandspflichtig wären.²⁴ Hier spricht jedoch die Problematik des Art. 6 Abs. 1 GG entgegen. Der Schutz von Ehe und Familie bedeutet auch, dass diese keine Schlechterstellung erfahren. Das wäre bei dieser Lösung aber der Fall. Wodurch dieser Lösungsansatz nicht in Betracht kommt.

Eine weitere Möglichkeit zur Harmonisierung wäre es, bezüglich der Einstandspflichten, wieder zu den Anfangsregelungen zurückzukehren. Bis zu den Änderungen zum 01.08.2006 waren nach §9 Abs. 2 S. 2 SGB II a. F. nur der oder die leibliche(n) Eltern oder Elternteile der Bedarfsgemeinschaft einstandspflichtig gegenüber dem Kind. Bei Ehegatten und Lebenspartnern wurde auf §9 Abs. 5 SGB II abgestellt. Bei (damals noch) eheähnlichen Partnern wurde bei einem nicht leiblichen Kind das Einkommen dieser Person nicht angerechnet. Dies könnte, auch unter einer Anpassung des Verwandten- und Verschwägertenunterhalts, eine Möglichkeit sein. Personen, die Kindern gegenüber nicht unterhaltspflichtig sind, wären entweder über §9 Abs. 5 SGB II mit einzubeziehen oder gegenüber dem Kind nicht einstandspflichtig. Dennoch kann diese Lösung eine kompliziertere Rechnung zur Folge haben, was für die Verwaltungspraktikabilität eher negativ wäre in Anbetracht der Technik, die diese

²¹ Vgl. BverfG, Beschluss vom 29.05.2013, 1 BvR 1083/09, lexetius.com/2013,1856.

²² Vgl. BSG 07.11.2006 – B 7 b AS 8/06 R, www.sozialgerichtsbarkeit.de, 62791, Rn. 15.

²³ Vgl. Brosius-Gersdorf NZS 2007, 410 ff., III. 3.

²⁴ Vgl. Wersig, Freiwillige Leistungen Dritter, s. Anhang 1, S. XII GP 5.1.

Konstellationen widerspiegeln muss. Dennoch erscheint diese Lösungsmöglichkeit praxistauglicher.

2.2 Dissonanz zu den Regelungen des 4. Kapitels SGB XII

Auch die fehlende Abstimmung zum Sozialhilferecht des SGB XII ist unverständlich. Beide Gesetze gebrauchen das übergeordnete Ziel der Grundsicherung, wenn auch unter unterschiedlichen Voraussetzungen. Das SGB XII nimmt sich jedoch im Gegensatz zum SGB II dem Konstrukt der Einsatzgemeinschaft an.²⁵ Warum sich der Gesetzgeber in sich grundlegend so ähnlichen Gesetzen für unterschiedliche Formen des solidarischen Einsatzes entschieden hat, ist unklar.²⁶ Dies führt jedoch in der gemeinsamen Umsetzung beider Grundsicherungen zu Problemen, die so nicht gewollt sein können.

Diese fehlende Abstimmung findet sich in der Problematik der gemischten Bedarfsgemeinschaft wieder. Eine solche entsteht dann, wenn mindestens ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach dem SGB II und ein Anspruchsberechtigter auf Grundsicherung im Alter oder bei voller Erwerbsminderung nach §§41 ff. SGB XII die Voraussetzungen einer Bedarfsgemeinschaft erfüllen. Der Anspruchsberechtigte nach SGB XII könnte Sozialgeld nach SGB II aufgrund der Bildung einer Bedarfsgemeinschaft erhalten, jedoch ist die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung den Leistungen gegenüber dem Sozialgeld des SGB II nach §§5 Abs. 2 S. 2, 19 Abs. 1 S. 2 SGB II vorrangig. Der Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung bedingt entweder ein Erreichen der Altersgrenze nach §41 Abs. 2 S. 3 SGB XII oder das Vorliegen einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung nach §41 Abs. 3 SGB XII. Bei Bezug einer Rente wegen Alters können Personen durch den Ausschlussgrund nach §7 Abs. 4 S. 1 SGB II keine Leistungen nach dem SGB II erhalten. Bei einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung besteht ein Anspruch auf aufstockende Leistungen als nicht erwerbsfähiges Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft, da kein solcher Ausschluss gefasst wird, das 4. Kapitel des SGB XII aber vorrangig ist.

Aus Sicht des SGB XII-Leistungsträgers bilden die beiden Personen eine Einsatzgemeinschaft²⁷ und aus Sicht des SGB II-Leistungsträgers eine Bedarfsgemeinschaft.²⁸ Da die Regelungen des Einstandes für Dritte der beiden Grundsicherungen doch sehr unterschiedlich ausfallen, entstehen an dieser Stelle Schwierigkeiten, wenn die Ansprüche der jeweils leis-

²⁵ Vgl. §§ 27 Abs. 2, 43 Abs. 1 SGB XII.

²⁶ Zu der Wahl der Bedarfsgemeinschaft im SGB II liegt in Bundestagsdrucksachen keine Begründung vor. (vgl. BT-Drs. 15/1516, S. 52, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/15/015/1501516.pdf>, letzter Stand: 18.02.19 19:57)

²⁷ In der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung sind Einkommen und Vermögen des Ehepartners, des Lebenspartners, des eheähnlichen oder des lebenspartnerschaftsähnlichen Partners insoweit zu berücksichtigen, als dass es ihren Bedarf nach den Vorschriften des SGB XII übersteigt. (vgl. §43 Abs. 2 S. 2 SGB XII)

²⁸ Vgl. Schoch in Münder, LPK-SGB II, 6. Aufl., §7 Rn. 86 und 89.

tungsberechtigten Personen zu bestimmen sind. Durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in verschiedenen Urteilen wurden folgende Lösungswege aus Sicht des SGB II für die Problematik getroffen.

Bei der Ermittlung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten muss auch Einkommen und Vermögen des zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Partners berücksichtigt werden.²⁹ Ein Partner, der zwar durch einen Anspruch der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung vom SGB II ausgeschlossen ist, wird dennoch Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, wenn die Voraussetzungen des §7 Abs. 3 SGB II erfüllt sind.³⁰ Somit muss auch für diese Person eine Bedarfsermittlung erfolgen, die jedoch fiktiv stattfindet. Laut Bundessozialgericht ist dabei der Bedarf aufgrund der fehlenden gesetzlichen Berücksichtigung einer solchen Konstellation nach den Regelungen des SGB II zu bestimmen.³¹

Bei der Anwendung der Bedarfsanteilmethode nach §9 Abs. 2 S. 3 SGB II treten jedoch Problemstellungen auf, da es an weiterführenden Regelungen fehlt. Grundsätzlich muss der Gesamtbedarf dem Gesamteinkommen der Bedarfsgemeinschaft gegenübergestellt werden und jedes Mitglied im Verhältnis seines individuellen Bedarfs zum Gesamtbedarf an der Hilfebedürftigkeit beteiligt werden. Im Falle einer Person im Altersrentenbezug, die nach §7 Abs.4 S. 1 SGB II ausgeschlossen ist, würde dies jedoch keinen Sinn ergeben, da diese durch den Ausschluss keinen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitssuchende hat. Das BSG entschied, dass in einem solchen Falle, der ausgeschlossene Partner getrennt von den anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft geprüft wird. Der Einkommensüberschuss über seinen individuellen Bedarf muss anschließend den Hilfebedürftigen der Bedarfsgemeinschaft zugute kommen und wird über die horizontale Berechnungsmethode³² auf diese verteilt.³³ Dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen, die lediglich aufstockende Leistungen erhalten, werden aufgrund ihres Anspruchs mittels der horizontalen Berechnungsmethode vollständig in die Ermittlung der Hilfebedürftigkeit einer Bedarfsgemeinschaft aufgenommen. Der aufstockende Anspruch ergibt sich aus dem Bedarf des SGB II abzüglich der Höhe des Anspruchs nach dem SGB XII.

Gibt es jedoch Hinweise darauf, dass es durch die fiktive Bedarfsermittlung im SGB II zu einer Schlechterstellung des nicht leistungsberechtigten Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft kommt, weil die Bedarfe des SGB XII höher ausfallen würden bzw. die Konstellation im SGB II nicht wiedergespiegelt werden kann, ist eine Vergleichsberechnung bzw. eine Bedarfser-

²⁹ Vgl. §9 Abs. 2 S. 1 SGB II.

³⁰ Vgl. BSG v.15.04.2008 – B 14/7b AS 58/06 R, www.sozialgerichtsbarkeit.de, 81921, Rn. 31.

³¹ Vgl. BSG aaO. Rn. 40.

³² Siehe dazu auch Gliederungspunkt 3.2.1

³³ Vgl. BSG aaO. Rn. 47 f.

mittlung nach den Vorschriften des SGB XII anzustellen.³⁴ Ansonsten könnte das bewirken, dass diese Person durch Einsatz seines Einkommens noch hilfebedürftig nach dem SGB XII wird.

An der gemischten Bedarfsgemeinschaft wird die Disharmonie des SGB II und SGB XII besonders in Bezug auf die Bedarfsgemeinschaft und die Einsatzgemeinschaft deutlich. Dass der Gesetzgeber vor allem im Rahmen der Ermittlung der Hilfebedürftigkeit nach §9 Abs. 2 SGB II keine Regelungen diesbezüglich getroffen hat, ist unverständlich und macht die praktische Umsetzung der Gesetze problematisch. Die fehlenden Regelungen führen dazu, dass das Gesetz stark ausgelegt werden muss. In der Praxis bedarf es aber konkreten Vorschriften, hier im Besonderen, da zwei Gesetze aufeinandertreffen. Die Grundsicherungen dienen der Sicherung des Existenzminimums. An der Schnittstelle von SGB II und SGB XII wird dies allerdings verkompliziert, wodurch es an Verwaltungspraktikabilität fehlt. Die Verwaltungen müssen untereinander verstärkte Abstimmungen treffen, um die Sicherung des Existenzminimums zu wahren.

Durch auslegende Rechtsprechung fügt sich eine Verfahrensweise zusammen. Es wäre empfehlenswert, dass der Gesetzgeber zur Abstimmung des SGB II und SGB XII noch weitere Regelungen trifft, da das Bundessozialgericht meist vom reinen Wortlaut des Gesetzes ausgeht oder auch einige Problemstellungen nicht abschließend lösen kann oder möchte. Dabei stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber die jetzige Verfahrensweise vertreten würde.

Ratsam wäre es, Regelungen zur Harmonisierung einzuführen bzw. Änderungen hervorzubringen, die eine Harmonisierung der beiden Gesetze ermöglicht. Karola Stephan schlägt unter anderem eine völlige Umstellung der bisherigen Vorschriften des SGB II vor. Dabei müsste auf die Bedarfsgemeinschaft in ihrer Form verzichtet werden, um anschließend die Einstandspflichten des SGB II an die der Einsatzgemeinschaft des SGB XII anzugleichen.³⁵ Dieser Gedanke stellt einen grundsätzlichen Lösungsansatz dar, der eventuell auch andere Probleme der Bedarfsgemeinschaft, zum Beispiel die Problematik des Selbsthalts bezüglich des Unterhalts sowie die Problematik der fiktiven Hilfebedürftigkeit³⁶ lösen könnte. Wird von der komplizierten Zeit der Umstellung auf eine solche Regelung abgesehen, kann der Gesetzgeber dann nicht mehr durchsetzen, was er eigentlich mit der Regelung der Bedarfsgemeinschaft schaffen wollte: eine ‚realitätsnahe‘ Abbildung von Gemeinschaften.

Eine Vereinfachung in der Ermittlung der Hilfebedürftigkeit einer gemischten Bedarfsgemeinschaft wäre auch, die Regelungen des §7 Abs. 3 SGB II so beizubehalten, aber die Ein-

³⁴ Vgl. Becker in Eicher/Luik, K-SGB II, 4. Aufl., §7 Rn. 35; BSG v. 09.06.2011 – B 8 SO 20/09 R, www.sozialgerichtsbarkeit.de, 147421, Rn. 20.

³⁵ Vgl. Stephan: Die Ansprüche zusammenlebender Personen nach SGB II und SGB XII, S. 401 f.

³⁶ Siehe Gliederungspunkt 3.2.1

standspflichtigen hinsichtlich des §9 Abs. 2 S. 3 SGB II dem Prinzip der Einsatzgemeinschaft³⁷ anzugleichen. Dadurch könnte die Bedarfsermittlung von gemischten Bedarfsgemeinschaften erleichtert werden, aber dennoch eine realitätsnahe Widerspiegelung von füreinander einstehenden Personen gewährleistet werden. Da das SGB II Individualansprüche vermittelt³⁸, aber den Hilfebedürftigen dennoch innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft betrachtet, erscheint kontrovers. Mithilfe dieses Lösungsvorschlages könnte dies abgewandt werden.

3. Fehlende Verwaltungsvereinfachung

Die Problemlagen der Bedarfsgemeinschaft treten nicht nur in Zusammenhang mit anderen Gesetzen auf, sondern auch innerhalb der Regelungen des SGB II. Einige Vorschriften bezüglich und im Zusammenhang mit der Bedarfsgemeinschaft sind im formell und materiell rechtlichen Sinne bedenklich. Im Folgenden werden einige Problemstellungen aufgegriffen.³⁹

3.1 Formelle Rechtlichkeit

Die formelle Rechtlichkeit in der Bedarfsgemeinschaft des SGB II schafft hinsichtlich der Vertretungsbefugnis nach §38 SGB II eine kontroverse Regelung.

Die Vertretungsfiktion ist eine Spezialvorschrift, d. h. eine Konkretisierung des Rechtes bei dem ein Beteiligter nach §12 SGB X sich nach §13 SGB X vertreten lassen kann. Die Vorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung in der Hinsicht, dass die Sachbearbeiter nicht mehrere Antragsteller einer Bedarfsgemeinschaft haben.⁴⁰ Gäbe es diese Regelung nicht, müsste jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft einen alleinigen Antrag stellen und demzufolge auch einen eigenen Bescheid zugesandt und die Leistung auch an ihn ausgezahlt bekommen, weil es sich bei den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende grundlegend um Individualansprüche⁴¹ handelt. Jedoch tritt die Vertretungsfiktion nur ein, wenn keine Anhaltspunkte dagegen sprechen. Es reicht aus, dem Leistungsträger lediglich anzuzeigen, dass die Leistungsberechtigten ihre Angelegenheiten allein klären möchten und sie die Vertretungsfiktion nicht annehmen.⁴² Die Vermutung der Vertretung der Bedarfsgemeinschaft nach §38 Abs. 1 SGB II kommt dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zugute. Bei meh-

³⁷ Das Prinzip der Einsatzgemeinschaft beruht darauf, dass die zugehörigen Personen nur insoweit füreinander Einkommen und Vermögen einsetzen, als dass dieses ihren individuellen Bedarf übersteigt. (Vgl. §43 Abs. 1 S. 2 SGB XII)

³⁸ Vgl. BSG v. 09.06.2011 – B 8 b SO 20/09 R, www.sozialgerichtsbarkeit.de, 147421, Rn. 15.

³⁹ Diese Aufstellung der Problemlagen ist nicht vollständig, da die Anzahl der Probleme weitreichend ist, so zum Beispiel wird von einer Betrachtung der Thematik der temporären Bedarfsgemeinschaft abgesehen.

⁴⁰ Vgl. BT-Drs. 15/1516 S.63, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/15/015/1501516.pdf>, letzter Stand: 18.02.19 19:57.

⁴¹ Vgl. BSG v. 07.11.2006 – B 7b AS 8/06 R, www.sozialgerichtsbarkeit.de, 62791, Rn. 12.

⁴² Vgl. Silbermann in Eicher/Luik, K-SGB II, 4. Aufl., §38 Rn. 1 ff, 11.

renen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach §7 Abs. 1 SGB II wird auf die antragstellende Person abgestellt. Zu beachten ist, dass die Vertretungsfiktion nur im Antrags- und Bewilligungsverfahren Anwendung findet.⁴³ Handelt es sich jedoch um eine Anhörung nach §24 SGB X, ein Aufhebungs- oder Erstattungsverfahren oder auch um ein gerichtliches Verfahren, so muss sich der Leistungsträger an die Einzelperson wenden.⁴⁴ Die Vertretungsfiktion erlischt, wenn der Leistungsträger Kenntnis von dagegen sprechenden Tatsachen⁴⁵ erhält. Dies kann auch während des Verfahrens eintreten.⁴⁶

Spellbrink beschrieb die Vermutungsregelung als „halbherzig durchgeführte ‚Koordinierungsfunktion‘“.⁴⁷ Kritisch an der Vertretungsfiktion ist das Verhältnis zu dem bereits erwähnten Individualanspruch, den jedes einzelne Mitglied der Bedarfsgemeinschaft innehat. Es wurde angezweifelt, ob die Vertretungsfiktion verfassungsgemäß ist. Der Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 GG impliziert, dass keine Objektstellung im Verfahren durch den Gesetzgeber erfolgen darf.⁴⁸ Dies ist jedoch nach Auffassung von Schoch auch nicht streitig, da die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die Vermutung jederzeit widerlegen können. Dies gelte jedoch in jedem Falle dann, wenn die Mitglieder darüber aufgeklärt sind.⁴⁹

In der Gesetzesbegründung wird die Vertretungsvermutung durch eine „Verbesserung der Verwaltungspraktikabilität und der Verwaltungsökonomie“⁵⁰ erklärt. Da die Regelung jedoch eher zu dem reinen Konzept⁵¹ einer Bedarfsgemeinschaft passt und nicht zu dem Mischkonzept des SGB II, das grundlegend Individualansprüche vermittelt, verursacht sie laut Spellbrink erhebliche Schwierigkeiten.⁵² Diese finden sich wieder in der Erstellung eines Bewilligungsbescheides, der die einzelnen Verwaltungsakte zu den Individualansprüchen erkennbar darstellen muss, der (äußerliche) Bescheid aber dennoch an die vertretungsbefugte Person als Bekanntgabeadressat nach §39 SGB X bekannt gegeben werden muss.⁵³ Verwirrend ist auch der Umfang der Vertretung, den der Gesetzgeber geschaffen hat: die Vermutung gilt bezüglich der Beantragung und der Entgegennahme von Leistungen. Definiert wird diese Wortgruppe darunter, dass die Bevollmächtigung für alle Verfahrenshandlungen gilt, die das Verfahren betreffen, wozu auch der Widerspruch zählt. Dies betrifft jedoch nicht darüber hi-

⁴³ Vgl. Schoch in Münden, LPK-SGB II, 6. Aufl., §38 Rn. 14 f.

⁴⁴ Vgl. Silbermann in Eicher/Luik, K-SGB II, 4. Aufl., §38 Rn. 42 ff.

⁴⁵ Zum Beispiel bei zweckwidrigen Nutzens der entgegengenommenen Leistungen (vgl. Schoch in Münden, LPK-SGB II, 6. Aufl., §38 Rn. 9)

⁴⁶ Vgl. Silbermann in Eicher/Luik, K-SGB II, 4. Aufl., §38 Rn. 19.

⁴⁷ Spellbrink NZS 2007, S. 121 ff.

⁴⁸ Vgl. Schoch in Münden, LPK-SGB II, 6. Aufl. §38 Rn. 5.

⁴⁹ Vgl. Schoch in aaO.

⁵⁰ BT-Drs. 15/1516 S. 63, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/15/015/1501516.pdf>, letzter Stand: 18.02.19 19:57.

⁵¹ Zum reinen Konzept der Bedarfsgemeinschaft siehe Gliederungspunkt 1.1 Seite 1.

⁵² Vgl. Spellbrink NZS 2007, S. 121ff. II.

⁵³ Vgl. Spellbrink aaO., III.1.

nausgehende Bestandteile des Verwaltungsverfahrens – so zum Beispiel bei Aufhebungs- und Rückforderungsbescheiden.⁵⁴

Eine weitere Komplikation der Vertretungsvermutung tritt in Verbindung mit nicht funktionierenden Bedarfsgemeinschaften auf. Funktionierende Bedarfsgemeinschaften liegen vor, wenn jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sein tatsächlicher Anspruch zufließt.⁵⁵ Da es sich bei dem Empfänger der Leistungen im Regelfall aber um den Vertretungsbefugten nach §38 SGB II handelt, ist dies schwer nachzuvollziehen. Die Problematik dieser Form resultiert hauptsächlich aus der Vertretungsvermutung. Schwierigkeiten entstehen dann, wenn der anspruchsberechtigten Person die Leistungen eben nicht zufließen. Von da an liegt eine nicht funktionierende Bedarfsgemeinschaft vor.⁵⁶

Die Mischung aus dem reinen Konzept der Bedarfsgemeinschaft und dem alten Konzept des Individualanspruchs spiegelt sich auch in der Vertretungsbefugnis wider. Die beiden gegensätzlichen Konzepte schließen sich größtenteils gegenseitig aus, wodurch hier Probleme in der rechtmäßigen Erbringung der Leistungen auftauchen. Der Gesetzgeber ist dafür zuständig, bedürftigen Personen Grundsicherung zu gewähren. Kommen diese aber nicht der bedürftigen Person zugute, sondern der vertretungsbefugten Person, erfüllt der Gesetzgeber die bereits erläuterte „Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums“ nach Art. 1 i. V. m. Art. 20 Abs.1 GG nicht.⁵⁷ Insoweit kann dies verfassungsrechtlich problematisch werden. Vordergründig liegt das Problem darin, dass die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft keinen direkten Anspruch auf Weiterleitung der Leistungen haben.

Laut Bundessozialgericht ist ein zivilrechtlicher Weiterleitungsanspruch der Leistungen zwar denkbar⁵⁸, zu mehr reicht es allerdings nicht. Der Gesetzgeber könnte in dieser Richtung aktiv werden und den Vertretungsbefugten verpflichten, das Geld an den jeweiligen Anspruchsberechtigten weiterzuleiten. Dadurch wäre die Vertretungsbefugnis nach §38 SGB II nicht mehr rechtlich bedenklich gegenüber nicht funktionierenden Bedarfsgemeinschaften. Ob dies jedoch dem Grundgedanken der Norm, der Verwaltungspraktikabilität, entspricht, bleibt fraglich. Schließlich ist dies bestimmt mit erhöhtem Verwaltungsaufwand verbunden.

Spellbrink vertritt die Lösung des Statusfeststellungsverfahrens. Das bedeutet, dass der Leistungsträger spätestens ab dem Widerspruchseingang ermitteln muss, ob die jeweiligen Personen dem Verfahren als Widerspruchsführer bzw. Kläger beiwohnen wollen.⁵⁹ Sinnvoll wäre auch zu überlegen, ob nicht von Anfang an ein solches Statusfeststellungsverfahren

⁵⁴ Vgl. Schoch in Münder, LPK-SGB II, 6. Aufl., §38 Rn. 14 f.

⁵⁵ Vgl. BSG v. 07.11.2006 – B 7 AS 8/06 R, www.sozialgerichtsbarkeit.de, 62791, Rn. 15.

⁵⁶ Vgl. Schoch in Münder, LPK-SGB II, 6. Aufl., §7 Rn. 88.

⁵⁷ Siehe dazu Gliederungspunkt 2.1

⁵⁸ Vgl. BSG v. 07.11.2006 – B 7 AS 8/06 R, www.sozialgerichtsbarkeit.de, 62791, Rn. 15.

⁵⁹ Vgl. Spellbrink NZS 2007, S. 121 ff., V.

eingeführt werden sollte. Es könnte als Bestandteil des Antragformulars abgefragt werden, wo doch schließlich auch da die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erfasst werden. So könnten die Probleme, inwieweit die Vermutung der Vertretung gilt vermieden werden.

3.2 Materielle Rechtlichkeit

3.2.1 Fiktive Hilfebedürftigkeit

Die fiktive Hilfebedürftigkeit ist eine der materiell rechtlichen Problemlagen. Eine Person, die dem Grunde nach leistungsberechtigt ist, muss hilfebedürftig nach §9 Abs. 1 SGB II sein: „Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigen Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen (...) bekommt.“

In einer Bedarfsgemeinschaft müssen nach §9 Abs. 2 SGB II auch das Einkommen der Partner berücksichtigt werden. Bei Kindern wird das Einkommen der Eltern bzw. des Elternteils und Partners angerechnet.⁶⁰ Das Einkommen der Partner nach §7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II wird nach der Regelung gegenseitig mit einbezogen. Bei den Kindern wirkt die Berücksichtigung nur einseitig. Können Kinder ihren Bedarf aus eigenem Einkommen und Vermögen decken, werden sie nach §7 Abs. 3 Nr.4 SGB II nicht mit in die Bedarfsgemeinschaft aufgenommen.⁶¹ Bei der Ermittlung des Anspruchs wird demnach ihr Einkommen und Vermögen nur auf ihren Bedarf angerechnet und danach ermittelt, ob sie diesen decken können oder nicht.

Die Vorschrift des §9 Abs. 2 S. 3 SGB II regelt die Bedarfsanteilmethode bzw. die horizontale Berechnungsmethode. Diese besagt, dass jedes Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft, die ihren Bedarf nicht im Ganzen decken kann, im Verhältnis seines individuellen Bedarfs zum gesamten Bedarf dieser hilfebedürftig wird. Daraus folgt, dass die Personen, die ihren eigenen Bedarf decken könnten, trotzdem als hilfebedürftig gelten und ihr Einkommen und Vermögen auf die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ebenso angerechnet werden.

Im Folgenden wird ein Beispiel⁶² geschildert, dass die grundlegende Berechnung veranschaulichen soll:

Es wird von zwei erwerbsfähigen leistungsberechtigten Partnern, Herrn A und Frau A, ausgegangen, die mit einem gemeinsamen Kind A zusammenleben. Die Kosten der Unterkunft belaufen sich auf 600 €, die gleichmäßig auf die Personen, die in der Wohnung zusammen

⁶⁰ Vgl. §9 Abs.2 SGB II

⁶¹ Vgl. Schoch in Münder, LPK-SGB II, §9 Rn. 22, 27.

⁶² Die verwendeten Werte sind fiktiv und stark vereinfacht, da das Beispiel nur zur Veranschaulichung der Bedarfsanteilmethode dient.

leben, verteilt werden.⁶³ Als zu berücksichtigendes sowie bereits bereinigtes Einkommen⁶⁴ werden bei Herr A mit 600 € und bei Frau A mit 200 € festgesetzt. Das Kind erhält das Kindergeld i. H. v. 194 €. Die Regelbedarfe ab 01.01.2019 belaufen sich bei den Partnern auf 382 € und beim Kind auf 322 €.⁶⁵ Somit ergibt sich folgende Berechnung:

	Herr A	Frau A	Kind A (14 Jahre)
Bedarfe nach §§20, 22, 23 SGB II	582 €	582 €	522 €
abzgl. Kindergeld			-194 € =328
Gesamtbedarf	1492 €		
anrechenbares Einkommen nach §§11 ff. SGB II	600 €	200 €	
Bedarfsanteile am Gesamt- bedarf	39,01 %	39,01 %	21,98 %
Einkommensanteile	312,08 €	312,08 €	175,84 €
Individueller Anspruch	269,92 €	269,92 €	152,16 €

Herr A könnte bei einer individuellen Betrachtung seinen eigenen Bedarf decken. Durch die horizontale Berechnungsmethode muss er aber sein Einkommen für die anderen Mitglieder einsetzen und wird somit an der Bedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft beteiligt.

Verfassungsrechtlich wird die Einkommensberücksichtigung unter den Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft nicht als gänzlich unproblematisch angesehen. So gibt es Zweifel, dass die Aufgabe der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Art. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG mit dieser Regelung nicht genug befriedigt worden ist. Strittig ist die Tatsache, ob die Vorgabe des Gesetzgebers, dass eine Person Teile von seinem bedarfsdeckenden Einkommen und Vermögen für Andere einsetzen soll und dass sie dadurch selbst bedürftig wird. Ebenso verfassungsmäßig problematisch ist die Tatsache, dass sich der Anspruch einer bedürftigen Person verringert und somit einer anderen ggf. individuell nicht leistungsberechtigten Person zugesprochen wird.⁶⁶

Das Bundessozialgericht thematisierte dies in einem Urteil aus dem Jahr 2006. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die betreffende Klage nicht mit einer Verfassungswidrigkeit von §9 Abs. 2 S. 3 SGB II begründet werden könne. Desweiteren kann mit Blick auf die eigentlich nicht leistungsberechtigte Person nicht von einer Verfassungswidrigkeit gesprochen werden,

⁶³ Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung richten sich nach §22 SGB II.

⁶⁴ Das zu berücksichtigende Einkommen und dessen Bereinigung richtet sich nach §§11-11b SGB II.

⁶⁵ Die aktuellen Regelbedarfsstufen richten sich nach der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019.

⁶⁶ Vgl. Becker in Eicher/ Luik, K-SGB II, 4. Aufl., §7 Rn. 82.; Labrenz ZfW 2008, S. 217 ff., V.

da ihm ein Recht zu Teil wird, dass er ohne die Regelung nicht hätte. Problematisch an diese Regelung wäre höchstens die Tatsache, dass bedürftige Mitglieder einen Teil ihres Anspruchs abgeben müssen. Dies sei nur in einer funktionierenden Bedarfsgemeinschaft unproblematisch. Jedoch sollten in strittigen Fällen die betreffenden Normen verfassungskonform ausgelegt werden.⁶⁷ Es kann aber in Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 GG nicht das Ziel des Gesetzgebers sein, dass Normen verfassungskonform ausgelegt werden müssen, sondern dass diese verfassungskonform sind.

Auch das Grundrecht auf Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG soll negativ beeinträchtigt sein. Einer Person werden Rechte und Pflichten durch die Regelungen des SGB II zugesprochen, obwohl sie als individuelle Person nicht bedürftig ist. Ihr kommt zwar das Recht auf Leistung zu, aber sie muss auch mit dem Einkommen und Vermögen für Andere eintreten, denen gegenüber er eventuell auch zivilrechtlich gar nicht unterhaltspflichtig ist. Problematisch ist hier auch die Frage, ob eine solche erwerbstätige Person mit Androhungen von Sanktionen nach §31 SGB II aufgefordert werden kann, einen höher bezahlten Job anzunehmen. In einem solchen Fall müssen die Regelungen beschränkend ausgelegt werden, sodass sie nicht auf diese bestimmte Personengruppe der Bedarfsgemeinschaft greift, da es sonst tatsächlich eine sehr große verfassungsrechtliche Gefahr bezüglich einer Grundrechtsverletzung nach Art. 2 Abs. 1 GG darstellen könnte.⁶⁸ Fraglich ist auch wieder hier, warum die Regelungen des SGB II verfassungsgemäß ausgelegt werden müssen, obwohl sie verfassungsgemäß sein müssten.

Eine Möglichkeit, die fiktive Hilfebedürftigkeit im SGB II nicht mehr verfassungsrechtlich problematisch zu gestalten, wäre zum Beispiel die Einführung der horizontalen-vertikalen statt der horizontalen Berechnungsmethode. Somit würden Personen einer Bedarfsgemeinschaft nur mit ihrem Einkommensüberschuss über ihrem individuellen Bedarf für die Anderen eintreten. Ist ein Einkommensüberschuss vorhanden, müsste dieses daraufhin mithilfe der horizontalen Berechnungsmethode auf die anderen Mitglieder verteilt werden. Das würde auch dem Grundsatz des Individualanspruchs, den das SGB II trotz des Prinzips der Bedarfsgemeinschaft verfolgt, verstärken.⁶⁹

Eine andere Lösung wäre, dass Personen der Bedarfsgemeinschaft, die ihren eigenen Bedarf decken können, von Leistungen des SGB II ausgeschlossen werden. Dieser Gedanke ist ähnlich dem Verfahren bei gemischten Bedarfsgemeinschaften⁷⁰. Sie wären zwar Bestandteil der Bedarfsgemeinschaft nach §7 Abs. 3 SGB II, würden aber nur mit dem Überschuss ihres Einkommens für die anderen hilfebedürftigen Mitglieder der Bedarfsgemein-

⁶⁷ Vgl. BSG v. 07.11.2006 – B 7 b AS 8/06 R, www.sozialgerichtsbarkeit.de, 62791, Rn. 15.

⁶⁸ Vgl. Becker in Eicher/ Luik, K-SGB II, 4. Aufl., §7 Rn 82.

⁶⁹ Vgl. Schoch in Münder, LPK-SGB II, 6. Aufl., §9 Rn. 42.

⁷⁰ Siehe Gliederungspunkt 2.2

schaft eintreten. Dies wäre verfassungsrechtlich unproblematischer und würde ebenso die zwanghafte Zuordnung von Rechten und Pflichten verhindern, wenn die Personen von diesen ausgeschlossen werden. Es könnte aber zu Folgeproblemen führen. Es müsste zum Beispiel geklärt werden, was geschieht, wenn diese ihren eigenen Bedarf deckende Person der einzige erwerbsfähige Leistungsberechtigte ist. Werden die anderen Personen daraufhin an die Sozialhilfe des SGB XII weitergeleitet oder bleibt die Bedarfsgemeinschaft bestehen?

3.2.2 Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

Die Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft war nicht von Anfang an Teil der Bedarfsgemeinschaft. Sie ersetzt die frühere Regelung der eheähnlichen Gemeinschaft. Es wurde bereits auf die grundlegende Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift eingegangen. (siehe Gliederungspunkt 2.1) Im Folgenden liegt der Schwerpunkt bei den Vermutungstatbeständen und der Beweislast.

In vier Fallkonstellationen kann nach §7 Abs. 3a SGB II vermutet werden, dass eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft vorliegt. Bei der Gesetzgebung wurden verschiedene Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes sowie des Bundessozialgerichtes zur Einstehensgemeinschaft einbezogen. Wichtig ist demnach eine gewisse Stetigkeit und Dauerhaftigkeit der Beziehung, das Bestehen einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, aber auch eine gemeinsame Versorgung von gemeinsamen Kindern.⁷¹

Nach §7 Abs. 3a SGB II wird ein wechselseitiger Wille vermutet, wenn Partner länger als ein Jahr oder mit einem Kind zusammenleben, Kinder oder Angehörige im Haus versorgen oder befugt sind, über das Einkommen oder Vermögen des Anderen zu verfügen. Bei diesen Voraussetzungen handelt es sich nicht um Mindestanforderungen: wenn Partner weniger als ein Jahr zusammen wohnen, bedeutet dies nicht, dass keine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft vorliegt. Es kann lediglich nicht nach §7 Abs. 3a Nr. 1 SGB II vermutet werden.⁷² Die Aufzählung der Vermutungstatbestände in §7 Abs. 3a SGB II sind nicht abschließend.⁷³ Ist keiner der Tatbestände in einem vorliegenden Fall maßgeblich, so können auch andere Tatsachen für das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft sprechen. Diese muss der Leistungsträger daraufhin im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes nach §20 SGB X ermitteln.⁷⁴

Um das Bestehen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft als erfüllt anzusehen, müssen die Partner zum einen zusammen leben und zum anderen den wechselseitigen Wil-

⁷¹ Vgl. Becker in Eicher/ Luik, K-SGB II, §7 Rn. 111.

⁷² Vgl. Becker in aaO.

⁷³ Vgl. Schoch in Münder, LPK-SGB II, §7 Rn. 93.

⁷⁴ BA Fachliche Weisungen §7 SGB II Gliederungspunkt 2.2 (13).

len haben, „Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen“.⁷⁵ Von einer Partnerschaft wird ausgegangen, wenn die Beziehung auf einer gewissen Ausschließlichkeit⁷⁶ beruht.⁷⁷ Durch diese Definition werden Gemeinschaften ausgeschlossen, die sich Geschwister teilen oder auch auf Kostengründen beruhen.⁷⁸

Vor der Prüfung der Vermutungstatbestände muss zunächst das Zusammenleben der betroffenen Personen festgestellt werden. Laut Rechtsprechung ist zunächst zu beachten, dass ein einfaches ‚Zusammenwohnen‘ nicht ausreicht, um dies zu bejahen. Es bedarf dazu noch einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft.⁷⁹ Entscheidend ist bei dieser Prüfung, dass die Partner zusammen ihren Lebensunterhalt bestreiten und den Haushalt gemeinsam führen.⁸⁰ So kann eine Wirtschaftsgemeinschaft zum Beispiel vermutet werden, wenn ein Partner Möbel zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung stellt.⁸¹

Die Gesetzesbegründung zu §7 Abs. 3a SGB II spricht bei der Vermutungsregelung von einer Beweislastumkehr.⁸² Das bedeutet, wenn einer der Tatbestände (ermittelt durch den Leistungsträger) vorliegt, ist von einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft auszugehen. Der Antragsteller müsse, wenn dem nicht so ist, einen Nachweis für das Gegenteil erbringen. Es reiche nicht aus, eine Erklärung beim Leistungsträger diesbezüglich abzugeben. Nach der Gesetzesbegründung liegt die Beweislast somit beim Antragsteller. Sie müssen Beweise bringen, dass keine der vier Konstellationen des §7 Abs. 3a SGB II vorliegt bzw. Nachweise darlegen, die ein zutreffendes Tatbestandsmerkmal entkräftet.⁸³ Fraglich ist hier, warum der Gesetzgeber einen Negativbeweis fordert. Wie kann bewiesen werden, dass etwas – hierbei der wechselseitige Wille – nicht da ist? Nach Schoch ist diese Beweislastumkehr neben der Vermutungsregelung „vollständig verfehlt“⁸⁴. An die vorzutragenden Beweise der Antragsteller sind daher keine hohen Anforderungen zu stellen. Eine schlüssige Darlegung sollte ausreichend sein. Das erschließe sich aus dem Amtsermittlungsgrundsatz nach §20 SGB X: nicht jede Behauptung solle angezweifelt werden und nicht zu jeder Darlegung Beweise gefordert werden. Es sind die günstigen Umstände für den Antragsteller zu berücksichtigen. Nach Schoch sollte eine Erklärung bezüglich der Thematik der Tatbestände

⁷⁵ §7 Abs. 3 lit. c SGB II

⁷⁶ Unter Ausschließlichkeit wird eine gegenseitige Treue verstanden. (vgl. Becker in Eicher/ Luik, K-SGB II, §7 Rn. 108)

⁷⁷ BA Fachliche Weisungen zu §7 SGB II: Gliederungspunkt 2.2 (11).

⁷⁸ BA aaO., Gliederungspunkt 2.2 (12).

⁷⁹ Vgl. LSG Niedersachsen-Bremen v. 10.09.2007 – L 9 AS 439/07 ER

⁸⁰ Vgl. Schoch in Münder, LPK-SGB II, §7 Rn. 95.

⁸¹ Vgl. BayLSG 17.01.2014 – L 7 AS 854/13 B ER

⁸² Vgl. BT-Dr. 16/1410, S. 19., <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/014/1601410.pdf>, Stand 18.02.2019 20:59.

⁸³ Vgl. BT-Dr. aaO.

⁸⁴ Schoch in Münder, LPK-SGB II, §7 Rn. 101.

des §7 Abs. 3a SGB II gegenüber dem Leistungsträger diesen dazu verpflichten, im Sinne des Amtsermittlungsgrundsatzes tätig zu werden.⁸⁵

Die Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ist im Hinblick auf die Vermutungstatbestände nicht ganz unbedenklich. Es handelt sich dabei um die Konstellation, dass der durch diese Regelung zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Partner durch sein Einkommen seinen eigenen Bedarf decken könnte, er aber durch die Erfüllung eines Vermutungstatbestandes mit in die Hilfebedürftigkeit fällt. Aus Sicht der Antragsteller wird das meist negativ aufgefasst, da sie sozusagen „gezwungen“ werden für den anderen hilfebedürftigen Partner und die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einzustehen und ihr Einkommen für sie einzusetzen. Laut Aussage des Bundessozialgerichtes ist dies keine verfassungswidrige „Strafe“, die Partnern von Antragstellern auferlegt wird, vielmehr bekommen sie einen Leistungsanspruch zugesprochen, was einen Vorteil ergeben sollte.^{86 87} Es ist aber aus Sicht des nur fiktiv hilfebedürftigen Partners nicht immer so positiv zu sehen. Schließlich bekommt er nicht nur einen rechtlichen Vorteil zugesprochen sondern auch einen rechtlichen Nachteil in Form der Einstandspflichten. Die Frage wäre hier auch, was für diese Person schwerer wiegt.

3.2.3 Die Drei-Generationen-Bedarfsgemeinschaft

Ein weiteres Beispiel für die fehlende Verwaltungspraktikabilität zeigt sich in der Thematik der Drei-Generationen-Bedarfsgemeinschaft. Diese Konstellation ist umstritten und wird meist zusammen mit der überlappenden Bedarfsgemeinschaft erläutert, da sie Lösungsansätze für ein und dieselbe Sachlage bieten. An der Umsetzung dieser Formen scheitert es jedoch, vor allem aus gesetzlichen und technischen Gründen.

Bei dieser Thematik werden folgende Konstellationen aufgegriffen: ein Kind, das im Haushalt seiner Eltern lebt, hat selbst ein Kind. In der bisherigen Praxis wurde dies gelöst, indem das Kind von der ehemaligen Bedarfsgemeinschaft abgespalten wurde und mit ihrem eigenen Kind eine neue Bedarfsgemeinschaft gründete. Auch die Bundesagentur für Arbeit beschreibt diese Lösung in ihren Fachlichen Weisungen zu §7 SGB II.⁸⁸ Dies sollte auch dann erfolgen, wenn die Eltern selbst nicht erwerbsfähig sind und somit ohne das erwerbsfähige leistungsberechtigte Kind nicht anspruchsberechtigt nach dem SGB II wären.⁸⁹

Im Gegensatz dazu steht das Urteil des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2014. Dabei wirft das Bundessozialgericht zwei neue Lösungswege auf. Es könnte eine Drei-Generationen-Bedarfsgemeinschaft oder eine überlappende Bedarfsgemeinschaft gebildet

⁸⁵ Vgl. Schoch in Münder, LPK-SGB II, §7 Rn. 101 ff.

⁸⁶ Vgl. BSG v. 07.11.2006 – B 7 b AS 8/06 R, www.sozialgerichtsbarkeit.de, 62791, Rn. 15.

⁸⁷ Siehe auch Gliederungspunkt 2.1

⁸⁸ Vgl. BA Fachliche Weisungen zu §7 SGB II: GP 2.3.1 (4) f.

⁸⁹ Vgl. BA aaO. GP 2.3.1 (5).

werden. Diese Lösungswege beruhen auf dem reinen Wortlaut des Gesetzes. Ob der Gesetzgeber diese vertritt, ist fraglich. Das Bundessozialgericht spricht sich für die Lösung der Drei-Generationen-Bedarfsgemeinschaft aus, „wenn und weil sich familiär enger verbundene Personen, die mit mindestens einer erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person in einem Haushalt zusammen wohnen, so gemeinsam in das Leistungssystem des SGB II einbeziehen und durch dasselbe gesetzliche Existenzsicherungssystem unter dem Dach nur eines Leistungsträgers erfassen lassen“. Es wird aber auch angemerkt, dass der Gesetzgeber in dem Sinne zu wenig geregelt hat und es daher den richtigen Lösungsweg nicht gäbe.⁹⁰

Ausdrücklich gegen die Bildung von Drei-Generationen-Bedarfsgemeinschaften spricht sich jedoch die Bundesagentur für Arbeit in ihren Fachlichen Weisungen aus und bildet sogar einige praxisorientierte Tatbestände⁹¹, bei denen das Kind automatisch aus der Bedarfsgemeinschaft der Eltern ausgeschlossen werden soll, wenn es noch im Haushalt lebt.⁹² Viele Aussagen beziehen sich darauf, dass der Gesetzgeber überlappende oder auch Drei-Generationen-Bedarfsgemeinschaften mit seinen Formulierungen nicht gewollt hat.⁹³

Fraglich ist, was für die Umsetzung in der Praxis praktikabler ist und inwieweit die Umstellung von der Lösungsweise der Bundesagentur für Arbeit zur Lösungsweise des Bundessozialgerichts machbar wäre. Zur Darstellung der Lösungswege wird im Folgenden kurz einzeln auf jeden Vorschlag eingegangen. Dabei wird vom vereinfachten Beispiel ausgegangen, dass eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person unter 25 Jahren mit ihren Eltern und einem eigenem Kind im Haushalt zusammen lebt.

Wie bereits erwähnt werden nach den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zwei voneinander getrennte Bedarfsgemeinschaften gebildet. Zum Einen begründet die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach §7 Abs. 3 Nr. 1 und 4 SGB II mit ihrer Tochter eine der Bedarfsgemeinschaften. Die Eltern bilden ihre eigene Bedarfsgemeinschaft nach §7 Abs. 3 Nr. 1 und 3 SGB II, soweit eine Person erwerbsfähig leistungsberechtigt ist und sie eine Partnerschaft im Sinne von §7 Abs. 3 Buchst. a – c SGB II bilden. Die beiden Bedarfsgemeinschaften sind lediglich durch eine eventuelle Haushaltsgemeinschaft im Rahmen des §9 Abs. 5 SGB II verbunden.⁹⁴

Eine überlappende Bedarfsgemeinschaft entsteht, sobald die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person zum einen nach §7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II der Bedarfsgemeinschaft der Eltern zugeordnet wird und zum anderen nach §7 Abs.3 Nr. 1 und 4 SGB II eine zweite Bedarfsge-

⁹⁰ (vgl.) BSG v. 17.07.2014 – B 14 AS 54/13 R, www.sozialgerichtsbarkeit.de, 173042, Rn. 18, 25.

⁹¹ Es werden unter anderem folgende Tatbestände aufgegriffen: Heirat, Partner im Haushalt, eigenes Kind im Haushalt. (vgl. BA Fachliche Weisungen zu §7 SGB II: GP 2.3.1 (4))

⁹² Vgl. BA Fachliche Weisungen zu §7 SGB II: GP 2.3.1 (4) f.

⁹³ Vgl. Geiger (Hrsg.) in Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, S. 106 ff.

⁹⁴ Vgl. BA Fachliche Weisungen zu §7 SGB II, GP 2.3.1 (1) ff.

meinschaft mit ihrem Kind bildet. Nach dem Gesetzeswortlaut ist eine solche Zuordnung möglich, da keine Vorschriften zur Zugehörigkeit zu mehreren Bedarfsgemeinschaften getroffen wurden. Dagegen spricht aber, dass weiterführende Regelungen vor allem zur Ermittlung der Hilfebedürftigkeit der einzelnen Bedarfsgemeinschaften in Bezug auf die zu beiden Bedarfsgemeinschaften gehörende Person nicht getroffen wurden.⁹⁵

Die Regelungen der Bedarfsgemeinschaft beinhalten ebenso keine Vorschrift darüber, dass in einer Bedarfsgemeinschaft nur zwei Generationen erfasst werden können. Daher hält das Bundessozialgericht es für möglich, eine Drei-Generationen-Bedarfsgemeinschaft zu bilden. Die Ansicht des Bundessozialgerichts ist umstritten und bis jetzt gab es keine Reaktion vom Gesetzgeber. Dabei entsteht die Bedarfsgemeinschaft wie folgt: die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person begründet die Bedarfsgemeinschaft nach §7 Abs. 3 Nr. 1 SGB II, ihre Eltern gehören nach §7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II und das Kind nach §7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II dazu. Durch reine Anwendung des §7 Abs. 3 SGB II ist es also möglich eine solche Gemeinschaft zu bilden. Es fehlt aber auch hier an weiterführenden Regelungen bezüglich der Ermittlung der Hilfebedürftigkeit nach §9 SGB II.⁹⁶

Durch fehlende weiterführende Regelungen der Lösungswege des Bundessozialgerichts ist das Vertreten der Ansichten der Bundesagentur für Arbeit nachvollziehbar. Dennoch kann im reinen Ausschlussverfahren kein Rückschluss darauf getroffen werden, dass die überlappende oder die Drei-Generationen-Bedarfsgemeinschaft nicht der Wille des Gesetzgebers sind. Nach §9 Abs. 3 SGB II wird bei einem zur Bedarfsgemeinschaft gehörendem Kind, das schwanger ist oder ein unter 6-jähriges Kind betreut, die Anrechnung des elterlichen Einkommens und Vermögens nach §9 Abs. 2 S. 1 SGB II außer Kraft gesetzt. Diese Regelung könnte implizieren, dass es Fälle wie die Drei-Generationen-Bedarfsgemeinschaft geben solle. Jedoch könnte diese Vorschrift auch nur bezüglich der Fallkonstellation gelten, dass die Eltern erwerbsfähig leistungsberechtigt sind und deren Kind nicht erwerbsfähig ist. Das Kind der nicht erwerbsfähigen Person könnte im eben genannten Fall nicht in die Bedarfsgemeinschaft nach §7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II aufgenommen werden, da nur Kinder der in Nr. 1-3 genannten Personen aufgenommen werden und die nicht erwerbsfähige Person selbst unter dieser Vorschrift behandelt wird.⁹⁷ Somit könnte die Regelung des §9 Abs. 3 SGB II auch nur für solche Einzelfälle gelten und gerade nicht vermitteln, dass eine Drei-Generationen-Bedarfsgemeinschaft möglich ist.

Der Gesetzgeber müsste, um dieses Problem zu klären, im Gesetz auf einen bestimmten Lösungsweg hinweisen. Die Lösung der Bundesagentur für Arbeit steht für eine sehr prakti-

⁹⁵ Vgl. BSG v. 17.07.2014 – B 14 AS 54/13 R, www.sozialgerichtsbarkeit.de, 173042, Rn. 18 ff.

⁹⁶ Vgl. BSG aaO.

⁹⁷ Das Kindeskind hätte gegebenenfalls Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt des 3. Kapitels des SGB XII.

kable Lösung, die sich bereits über die letzten Jahre der Anwendbarkeit bewiesen hat. Diese Anwendbarkeit resultiert daraus, dass die Abspaltung des Kindes aufgrund des eigenen Kindes eine einfache Lösung ist. Die überlappende und die Drei-Generationen-Bedarfsgemeinschaft bringen Schwierigkeiten in der Ermittlung der Hilfebedürftigkeit bezüglich der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen mit sich. Dagegen steht aber, dass der Wortlaut des Gesetzes auf die Lösung der Bundesagentur für Arbeit nicht ganz zutrifft, da keine Regelung gegen eine Drei-Generationen-Bedarfsgemeinschaft oder auch gegen eine überlappende Bedarfsgemeinschaft spricht. Demnach könnte es sein, dass es in einer solchen Konstellation zu einer falschen Anwendung des §7 Abs. 3 SGB II kam und so auch gegenwärtig kommt.

Zu überlappenden oder auch konkurrierenden Bedarfsgemeinschaften und zu Drei-Generationen-Bedarfsgemeinschaften gibt es wie aufgeführt, keine weiterführenden Regelungen zur Ermittlung der Hilfebedürftigkeit. Schwierig werden hier vor allem die Ermittlung der Regelbedarfe und die Anrechnung von Einkommen bei den Personen der Bedarfsgemeinschaft. Macht der Gesetzgeber eine solche Regelung möglich, ist es notwendig, dass er genauere Vorschriften für die Ermittlung bereitstellt. Jedoch wird das auch dann schwer umsetzbar bezüglich der technischen Aspekte. Die Programme, die in den Verwaltungen eingesetzt werden, können solche Konstellationen nicht wiedergeben. Es würde somit zu einigen Komplikationen bei der Umstellung führen.

Der Gesetzgeber müsste zur Einführung einer Drei-Generationen-Bedarfsgemeinschaft zu folgenden Themen im Gesetz Regelungen treffen: Zunächst müsste er ausdrücklich eine Drei-Generationen-Bedarfsgemeinschaft erlauben, wodurch die genannten Alternativen entfallen würden. Er könnte auch eine Ermessensvorschrift einführen, bei der in Einzelfällen Drei Generationen in eine Bedarfsgemeinschaft aufgenommen werden können. Die Regelbedarfe nach §20 SGB II müssten insoweit angepasst werden, als dass das unter 25-jährige erwerbsfähige Kind alleinerziehend ist, da dieser Person sonst auch ein verringerter Regelbedarf zugesprochen werden könnte, was eine Schlechterstellung im Vergleich zu anderen alleinerziehenden leistungsberechtigten Personen zur Folge hätte. Nur in tatsächlichen nachgewiesenen Fällen könnte davon ausgegangen werden, dass die Betreuung des Kindes nicht allein erfolgt. Es müsste insoweit auf den Einzelfall abgestellt werden. Die Einkommens- und Vermögensberücksichtigung müsste nach §9 Abs. 3 und 5 SGB II genauer betrachtet werden. Dabei müsste der Gesetzgeber durch genauen Wortlaut oder durch eine entsprechende Gesetzesbegründung erläutern, wann die Eltern für ihr Kind und für das Enkelkind einstehen müssen. Im Falle der nicht alleinigen Betreuung und Erziehung nach §9 Abs. 3 SGB II müssten sie ihr Einkommen und Vermögen für ihr Kind nach §9 Abs. 2 S. 2 SGB II einsetzen. Zu regeln ist hierbei, ob und inwieweit dieses auch bei dem Enkelkind be-

rücksichtigt werden müsste. Ist §9 Abs. 3 SGB II einschlägig, müsste über einen Einsatz der Eltern im Zuge der vertikalen Berechnungsmethode nachgedacht werden.

Insgesamt würde durch die Einbindung dieser oder ähnlicher Vorschriften im Gesetz die Einarbeitung solcher Spezialfälle in die genutzten Programme der praktischen Verwaltung erschwert werden.

Ratsam wäre es, die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit anzunehmen, um das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft nicht noch komplizierter werden zu lassen. Jedoch spricht das Bundessozialgericht davon, dass die Lösung der Drei-Generationen-Bedarfsgemeinschaft insofern realitätsnaher ist, als dass eine Gemeinschaft, die gemeinsam wirtschaftet und gemeinsam wohnt, sich nicht plötzlich auflöst. Es ist wahrscheinlicher, dass die Eltern auch weiterhin zusammen mit dem Kind und dessen Kind wirtschaften.⁹⁸

Ob und wie der Gesetzgeber auf diese Problematik reagiert, bleibt abzuwarten.⁹⁹ Dennoch ist es empfehlenswert die erläuterte Arbeitsweise der Bundesagentur für Arbeit anzuwenden.

4. Zusammenfassende Erwägung

Anhand der bisherigen Ausführungen ist zu erkennen, dass das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft, das der Gesetzgeber im SGB II geschaffen hat, aus mehreren Perspektiven viele Problemlagen aufwirft. Dabei wurde die Aufzählung auf die wichtigsten Problemlagen beschränkt, obwohl die Bedarfsgemeinschaft durchaus noch mehr Schwierigkeiten aufwirft.

Ein sehr kritischer Punkt ist die Dissonanz zum zivilrechtlichen Unterhalt des BGB. Die stark erweiterten Einstandspflichten sind wie erläutert nicht deckungsgleich mit zivilrechtlichen Unterhaltspflichten, wodurch Schwierigkeiten bezüglich der Befugnisse des Gesetzgebers entstehen. Es ist aber auch mit einzubeziehen, dass die Regelungen des BGB ursprünglich um 1900 entstanden. Durch den gesellschaftlichen Wandel sind aber heutzutage andere Strukturen maßgebend. Der Wandel der Gesellschaft bringt Patchworkfamilien hervor und das Gesellschaftsbild ändert sich: immer weniger Menschen heiraten.¹⁰⁰ Insofern könnte die Regelung der Bedarfsgemeinschaft ein visionäres und gegenwärtiges Konzept sein.

Dagegen spricht die Meinung von Sabine Berghahn. Durch die Regelung der Bedarfsgemeinschaft entwickle sich das Recht zurück in die Vergangenheit, in der Frauen vom Einkommen ihrer Männer abhängig waren: es geht um das sogenannte männliche Ernährermo-

⁹⁸ Vgl. BSG v. 17.07.2014 – B 14 AS 54/13 R, www.sozialgerichtsbarkeit.de, 173042, Rn. 25.

⁹⁹ Vgl. Jüttner, Andreas in Linhart/ Adolph/ Gröschel-Grundermann, K-SGB II/SGB XII/ AsylbLG, II B SGB II §7 Rn. 87a.

¹⁰⁰ Vgl. Statistik zu Eheschließungen und rohen Eheschließungsziffern in Deutschland, s. Anhang 3, S. XXXVII.

dell. In einem Vortrag aus dem Jahr 2005 kritisierte sie, dass es aufgrund der Vorschriften zur Bedarfsgemeinschaft im SGB II an der Geschlechtergleichstellung fehle.¹⁰¹

Je nach dem, ob ihre Meinung vertreten wird oder nicht, zur Beibehaltung der Bedarfsgemeinschaft im SGB II müssten andere Gesetze angepasst werden. Ob der zivilrechtliche Unterhalt daran angepasst werden kann, vor allem in Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit, ist unwahrscheinlich. Es müsste aber in jedem Falle eine Anpassung des SGB XII erfolgen, da sich die beiden Grundsicherungen in ihrem Grundwesen einfach zu ähnlich sind.

Aber warum andere Gesetze anpassen? Schließlich gilt es zunächst die Problemstellungen zu lösen, die die Bedarfsgemeinschaft zu bieten hat, bevor diese auf andere Rechtsgebiete übertragen werden. Viele Aspekte der Bedarfsgemeinschaft sind zu ungenau, wodurch es an einer Verwaltungsvereinfachung fehlt. Durch die Mischung des Konzepts eines individuellen Anspruchs mit dem reinen Konzept einer Bedarfsgemeinschaft entstehen gravierende Regelungslücken und Widersprüche. Ein Beispiel wäre die Vertretungsfiktion, die zwar der Vereinfachung dienen soll, aber aus den genannten Gründen¹⁰² diese nicht unterstützt. Diese beiden gegensätzlichen Konzepte schließen sich größtenteils gegenseitig aus, wodurch die Vorschriften schwierig aufzugreifen und anzuwenden sind. Würde der Gesetzgeber eine klare Struktur, einen geraden Weg verfolgen und sich für eines der Konzepte entscheiden, könnte dies positive Auswirkungen auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende haben. Entweder er entscheidet sich für das volle Konzept der Bedarfsgemeinschaft oder eben dagegen. Entscheidet er sich dafür, dann könnte die Vermutungsregelung besser begründet werden und die Drei-Generationen-Bedarfsgemeinschaft wäre keine Vermutung des Bundessozialgerichts mehr, sondern wahrscheinlich eine zwingende Regelung.

Fraglich wäre bei einer Einführung des reinen Konzeptes der Bedarfsgemeinschaft aber die Verfassungsmäßigkeit. Es darf keine Objektstellung eines Individuums durch den Staat erfolgen. Ob dies hier der Fall wäre, müsste an den dazugehörigen Regelungen abgewogen werden. Außerdem könnten sich bereits bestehende Problemlagen weiter zuspitzen. So zum Beispiel das Problem der sogenannten ‚Sippenhaft‘ bei personenbezogenen Sanktionen nach §§31 ff. SGB II. Bekommt ein Mitglied im Zuge von wiederholten Sanktionen alle Leistungen gestrichen, müssen die eigentlich kopfteiligen Kosten der Unterkunft komplett von den restlichen Mitgliedern getragen werden. Das Bundessozialgericht entschied, dass in solchen Sonderfällen der Anteil der Kosten für Unterkunft und Heizung der sanktionierten Person den anderen Mitgliedern kopfteilig zugewiesen wird, um diese ‚Sippenhaft‘ zu verhindern.¹⁰³ Fraglich ist jedoch auch, wie das gehandhabt werden sollte, wenn es keine Indivi-

¹⁰¹ Vgl. Berghahn: Vortrag im IAB vom 14.09.2005, s. Anhang 2, S. XV ff.

¹⁰² Siehe Gliederungspunkt 3.1

¹⁰³ Vgl. BSG v. 23.05.2013 – B 4 AS 67/12 R, www.sozialgerichtsbarkeit.de, 164679, Rn. 14.

dualansprüche mehr gäbe, sondern nur noch einen Anspruch einer ganzen Bedarfsgemeinschaft. Es würde unweigerlich zu einer ‚Sippenhaft‘ der Bedarfsgemeinschaft kommen.

Die Beibehaltung des Konzepts der Bedarfsgemeinschaft und ihren Regelungen ist nach meiner Auffassung nicht vertretbar, aufgrund der Regelungslücken und Disharmonien. Mindestens sollte der Gesetzgeber ein Änderungsgesetz zu diesen Problemlagen herbeiführen und dabei vordergründig darauf achten, dass alle Sonderformen abgedeckt werden und die Vorschriften verfassungskonform sind, anstatt sie danach auslegen zu müssen.

Dass der Gesetzgeber zu den allseits bekannten und oft behandelten Problematiken bisher keine Entscheidungen hervorgebracht hat, ist unverständlich. Seit nunmehr 14 Jahren besteht die Konzeption der Bedarfsgemeinschaft. Schon in den ersten Jahren lehnten sich viele Autoren in Fachzeitschriften sowie vereinzelte Rechtsprechungen dagegen auf. Es ist unverantwortlich und unverständlich, dass der Gesetzgeber keine Ambitionen zeigt, eine Änderung hervorzubringen.

Meiner Meinung nach könnte das Konzept der Bedarfsgemeinschaft auch gleich abgeschafft werden und stattdessen der Fokus wieder auf Individualansprüche gelegt werden. Dabei wäre es denkbar, im Hinblick auf Einstandspflichten von Partnern bzw. von Eltern, nur der Einkommensüberschuss bei der Anspruchsermittlung der bedürftigen Person berücksichtigt werden.

In jedem Falle sollte sich der Gesetzgeber entweder für das reine Konzept der Bedarfsgemeinschaft oder für die Abschaffung der Regelung entscheiden. Dies vermittelt auch folgendes Zitat:

„Professionalität will Vielseitigkeit im Denken und Geradlinigkeit im Machen.“¹⁰⁴
-Ulrich Wiegand-Laster (*1960)-

¹⁰⁴ s. Anhang 4, S. XXXIX.

Anhang

Verzeichnis:

Anhang 1/ Seite V : Wersig, Maria: Freiwillige Leistungen Dritter

https://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/2012/2012_3/9._Maria_Wersig_-_Freiwillige_Leistungen_Dritter_-_Warum_eine_Bedarfsgemeinschaft_keine_Familie_ist.pdf; Stand: 18.02.2019 17:15 Uhr

Anhang 2/ Seite XV : Berghahn, Sabine: Geschlechtergleichstellung und Bedarfsgemeinschaft: Vorwärts in die Vergangenheit des Ernährermodells?

http://doku.iab.de/veranstaltungen/2005/coll_2005_berghahn_abstract.pdf;
Stand: 18.02.2019 17:33 Uhr

Anhang 3/ Seite XXXVIII : Statistik zu Eheschließungen und rohen Eheschließungsziffern in Deutschland

https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Fakt/pdf/L101-Eheschliessungen-ab-1841.pdf;jsessionid=A0899B72FB98B56E13F488F317B0B78B.2_cid380?__blob=publicationFile&v=8; Stand: 18.02.2019 18:02 Uhr

Anhang 4/ Seite XXXIX : Zitat v. Ulrich Wiegand-Laster

https://www.aphorismen.de/suche?f_autor=7858_Ulrich+Wiegand-Laster&seite=4;
Stand 18.02.2019 18:05 Uhr

Maria Wersig

Freiwillige Leistungen Dritter – Warum eine Bedarfsgemeinschaft keine Familie ist

Konsequenzen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Regelsätzen im SGB II für die Einstandspflichten in der Bedarfsgemeinschaft¹

1. Einleitung

Ziehen alleinerziehende Eltern mit einem neuen Partner/einer neuen Partnerin zusammen, laufen sie Gefahr, Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II für sich und ihre Kinder zu verlieren. Denn Einkommen und Vermögen eines erwerbstätigen Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft werden auf den Bedarf von eheähnlichen PartnerInnen angerechnet. Seit einigen Jahren gelten diese sogenannten Einstandspflichten auch für die Kinder der Partnerin bzw. des Partners, wenn diese beispielsweise nicht durch Unterhaltsleistungen des abwesenden Elternteils versorgt werden. Können Elternteil und Kind ihren Bedarf nicht durch eigene Einnahmen decken, werden SGB II-Leistungen also nur gewährt, wenn das Einkommen und Vermögen des Partners/der Partnerin des Elternteils nicht ausreicht, alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu ernähren. Was zunächst selbstverständlich klingen mag – die gegenseitige Unterstützung auch innerhalb von Patchwork-Familien ist rechtfertigungsbedürftig, wenn man berücksichtigt, dass zivilrechtlich gesehen keine Unterhaltsverpflichtungen gegenüber nichtehelichen PartnerInnen und deren Kindern bestehen.

Der Gesetzgeber hat jedoch in den vergangenen Jahren mit verschiedenen Regelungen die Anforderungen an finanzielle Solidarität auf Paar- und Haushaltsebene im SGB II verschärft. Die Unterschiede zwischen privatrechtlichen Unterhaltspflichten auf der einen und sozialrechtlichen Einstandspflichten im SGB II auf der anderen Seite stehen in der Kritik. Die fehlenden Möglichkeiten, die tatsächliche Zahlung angerechneten Einkommens rechtlich durchzusetzen, werden im Zusammenhang mit den sogenannten Stiefkinderfällen² kontrovers diskutiert,³ betreffen aber ebenso eheähnliche Paare, in deren Haushalt keine Kinder leben.

1 Dieser Aufsatz ist auf der Grundlage eines Vortrages beim 14. Colloquium zum Arbeits- und Sozialrecht der Hans-Böckler-Stiftung im Bundessozialgericht entstanden. Ich danke den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Colloquiums für die interessante Diskussion und ihre wichtigen weiterführenden Hinweise. Dieser Dank gilt ebenfalls der KJ-Redaktion sowie Jörn Hökendorf, Antje Asmus und Heinrich Schürmann.

2 Die Fälle, in denen jemand für das Kind der nichtehelichen Partnerin/des nichtehelichen Partners in der Bedarfsgemeinschaft eintreten muss, weil der abwesende leibliche Elternteil nicht unterhaltspflichtig ist oder einer Unterhaltspflicht nicht nachkommt, werden teilweise als „Stiefkinderfälle“ bezeichnet. Diese Bezeichnung ist aber nicht ganz richtig, weil kein Verschägerungsverhältnis zwischen Partner/in und Kind besteht. Münder und Geiger (NZZ 2009, 593 ff.) schlagen die Bezeichnung „Partnerinkinder“ vor und verweisen darauf, dass es sich in den meisten Fällen um die Unterstützung der Kinder der Partnerin (und nicht des Partners) in der Bedarfsgemeinschaft handelt.

3 Münder/Geiger, NZZ 2009, 593 ff.; Rust/Merold, RdJB 2011, 466 ff.; Schenkel, ZfSH/SGB 2011, 450 ff.
Generiert durch Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB), am 07.01.2019, 10:51:03.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Inwieweit darf gegenseitige Hilfsbereitschaft per Gesetz unterstellt werden, wenn es um ein so wichtiges Ziel wie die Sicherung des individuellen Existenzminimums geht? Vermag das sozialhilferechtliche Subsidiaritätsprinzip die derzeitigen Regelungen noch zu rechtfertigen? Dieser Beitrag spricht sich für eine Überprüfung der Anrechnungsregelungen für PartnerInneneinkommen in der Bedarfsgemeinschaft des SGB II aus. Sozialpolitische und verfassungsrechtliche Argumente sprechen dafür, die Einstandspflichten im SGB II auf Menschen zu beschränken, die sich entweder gegenseitig Unterhalt schulden oder tatsächlich in vollem Umfang zu gegenseitiger Unterstützung bereit sind. Gegenseitige Hilfsbereitschaft durch weitergehende Einstandspflichten zu erzwingen, erschwert stattdessen das Entstehen neuer Familienkonstellationen.

2. Die Kluft zwischen Unterhaltsrecht und Sozialrecht

Zwischen privatrechtlichen Unterhaltspflichten und sozialrechtlichen Einstandspflichten klafft eine Lücke. Denn nicht alle Menschen, bei denen in Bedarfsgemeinschaften finanzielles Einstehen vermutet bzw. erwartet wird, schulden sich auch familienrechtlich gesehen Unterhalt. Seit Einführung des SGB II im Jahr 2005 wurden die Einstandspflichten innerhalb von Bedarfsgemeinschaften zweimal erweitert. So wurde zum 1.8.2006 eine neue Einstandspflicht für die Kinder des Partners oder der Partnerin in der Bedarfsgemeinschaft begründet (§ 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II).⁴ Diese Einstandspflicht kommt in der Praxis dann zum Tragen, wenn ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber dem abwesenden Elternteil nicht besteht oder nicht erfüllt wird. Gleichzeitig wurde mit der Einführung der Vermutung des gegenseitigen Einstandswillens bei nichtehelichen Paaren, die gemeinsam in einem Haushalt leben, eine Beweiserleichterung für das Vorliegen einer sogenannten eheähnlichen Gemeinschaft geschaffen, bei deren Vorliegen umfassende Einstandspflichten greifen.⁵

2.1 Gegenseitiger Einstandswille auf der Paarebene

Bei der Frage, welche sozialrechtlichen Einstandspflichten die Mitglieder einer Patchworkfamilie bzw. das Mitglied mit Erwerbseinkommen treffen, ist also nach derzeitiger Rechtslage zunächst der gegenseitige Einstandswille der Erwachsenen ausschlaggebend. Partner einer sogenannten eheähnlichen Gemeinschaft bilden seit Einführung des SGB II eine Bedarfsgemeinschaft, zwischenzeitlich wurde der Begriff der Einstandsgemeinschaft gewählt und auch gleichgeschlechtliche Paare erfasst. Im Jahr 2006 wurde die angesprochene widerlegbare Vermutungsregelung des § 7 Abs. 3a SGB II geschaffen, die unabhängig von der „Kuhle im Doppelbett“⁶ Indizien für das Vorliegen einer eheähnlichen Einstandsgemeinschaft aufzählt. Demnach ist der Wille zum gegenseitigen Einstehen zu vermuten, wenn Menschen 1. länger als ein Jahr zusammenleben,⁷ 2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, 3. Kinder oder Angehörige im Haushalt

4 Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende v. 20.7.2006, BGBl. I, S. 1706 (Nr. 36).

5 Vgl dazu Wersig, info also 2006, 246 ff.

6 2005 veröffentlichte das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Broschüre „Vorrang für die Anständigen“, in der tatsächlich eine „Kuhle im Doppelbett“ als Anzeichen für das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft genannt wurde (S. 5) und der Einwand fehlenden gegenseitigen Einstandswillens bereits als Sozialleistungsmissbrauch bezeichnet wurde.

7 Das „Zusammenleben“ im Sinne des § 7 Abs. 3a Nr. 1 SGB II wird so interpretiert, dass eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft vorliegen muss, das Bestehen einer reinen Wohngemeinschaft reicht nicht aus, vgl. LSG Bayern, 9.12.2009 – L 16 AS 779/09 B ER; LSG NRW, 21.9.2011 – L 19 AS 1125/11 B ER; zu den Anforderungen an eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft: BSG, 27.1.2009 – B 14 AS 6/08 R –, NZS 2009, 681-683. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2012-3-329>

versorgen oder 4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen. Dies hat die Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft natürlich nicht beendet, aber zumindest dafür gesorgt klarzustellen, dass nicht jede Paarbeziehung eine Einstandsgemeinschaft mit der Ehe vergleichbaren Pflichten ist. Wenn wie im eingangs beschriebenen Beispielsfall eine Alleinerziehende mit einem neuen Partner eine gemeinsame Wohnung bezieht, greift sofort (und nicht wie bei nichtehelichen Paaren ohne Kinder, die in einem Haushalt gemeinsam Wirtschaften erst nach einem Jahr des Zusammenlebens) die Vermutung des § 7 Abs. 3a SGB II, weil Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgt werden.

2.2 *Unwiderlegbare Einstandspflicht für das Kind*

Bis zum 31.7.2006 war auch bei Zusammenleben eines Elternteils in einer eheähnlichen Partnerschaft gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II a.F. für den Bedarf des Kindes nur das Einkommen und Vermögen seines Elternteils zu berücksichtigen. Wäre der Elternteil verheiratet gewesen, wäre für den Bedarf des Kindes die widerlegbare Vermutung der Unterstützung Verschwägerter gemäß § 9 Abs. 5 SGB II a.F. in Betracht gekommen. Eine analoge Anwendung dieser Regelung auf den sogenannten Stiefelternteil (nichteheliche PartnerInnen des Elternteils) wurde von den Gerichten aber abgelehnt.⁸ Der Gesetzgeber erweiterte deshalb zum 1.8.2006 die Anrechnung von Einkommen und Vermögen für den Bedarf des Kindes auf PartnerInnen des Elternteils in der Bedarfsgemeinschaft.

Während der Einstandswille auf der Paarebene widerlegt werden kann, ist die Einstandspflicht für die Kinder des Partners/der Partnerin unwiderlegbar. Um einen Anspruch des Kindes auf Sozialleistungen zu begründen, müsste die Partnerschaft beendet werden oder das Kind allein den gemeinsamen Haushalt verlassen.⁹ Die Einstandspflichten umfassen die Anrechnung von Einkommen und Vermögen (§ 9 Abs. 2 Satz 1, 2 SGB II) auf den Bedarf der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Kann der Bedarf der gesamten Bedarfsgemeinschaft nicht gedeckt werden, gilt jedes Mitglied anteilig als hilfebedürftig (§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II). Diese umfassenden Einstandspflichten werden mit dem Subsidiaritätsprinzip begründet und damit, dass tatsächliche Unterstützungsleistungen fließen, die dann auch zur Entlastung des Staates berücksichtigt werden können.

3. *Subsidiaritätsprinzip und elterliche Verantwortung als Rechtfertigung für Einstandspflichten*

Während die Frage, ob die Einstandspflicht für Kinder der Partnerin/des Partners in der Bedarfsgemeinschaft verfassungsgemäß ist, kontrovers diskutiert wird,¹⁰ ist die Rechtfertigung für Einstandspflichten zwischen unverheirateten Erwachsenen in der Diskussion der letzten Jahre weitgehend unbeachtet geblieben. In beiden Konstellationen ist aber die Frage zu stellen, wie die Einstandspflichten zu rechtfertigen sind.

⁸ Vgl. LSG Niedersachsen-Bremen v. 12.5.2005 – L 8 AS 51/05 ER -, info also 2005, 175 ff.

⁹ Im Unterschied dazu gilt im SGB XII weiterhin § 27 Abs. 2 Satz 3 SGB XII, der die Anrechnung von Einkommen und Vermögen auf Elternteile beschränkt; sowie die widerlegbare Vermutung einer Unterstützung von Haushaltsmitgliedern, soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen erwartet werden kann, § 39 SGB XII.

¹⁰ Vgl. Fn. 3. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2012-3-329>
Generiert durch Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB), am 07.01.2019, 10:51:03.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

3.1 Gleichbehandlung Unverheirateter mit Ehepaaren

Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Gleichbehandlung von Ehepaaren mit sogenannten eheähnlichen Gemeinschaften beschäftigten die Rechtsprechung bereits vor Inkrafttreten des SGB II und waren 1992 Gegenstand einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.¹¹ Die Gleichbehandlung Unverheirateter mit Ehepaaren in Bezug auf Einstandspflichten im Sozialrecht (wie die Anrechnung von Partnereinkommen und -vermögen) ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dann gerechtfertigt, „wenn so enge Bindungen bestehen, dass gegenseitiges Entstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann“.¹² Eine generelle Pflicht zur Gleichbehandlung mit Ehepaaren bestehe nicht, weil bei Ehegatten die Methode der verschärften Bedürftigkeitsprüfung aus zwei Gründen gerechtfertigt sei: (1) aus der gegenseitigen Unterhaltspflicht und (2) aus der Vermutung, dass diese Unterhaltspflicht tatsächlich erfüllt werde. Nichteheleiche Partner haben diese Verpflichtung nicht und können „auch beim Wirtschaften aus einem Topf das eigene Einkommen ganz oder in hohem Maße zur Befriedigung eigener Bedürfnisse verwenden“.¹³ Einstandspflichten für nichteheleiche Paare sind also nicht aus Gründen des Eheschutzes geboten,¹⁴ stellen aber heute eine kaum hinterfragte sozialpolitische Ressource dar.

3.2 Unwiderlegbare Einstandspflichten für Kinder der Partnerin in der Bedarfsgemeinschaft

Liegt eine Bedarfsgemeinschaft zwischen Elternteil und dessen Partner/in vor, kann das Entstehen für das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind (§ 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II) nicht mehr widerlegt werden. Der Gesetzgeber geht hier davon aus, dass die Partnerschaft das Entstehen für das Kind mit bedingt. Das Bundessozialgericht hat dies im Jahr 2008 für verfassungsgemäß erklärt und dem Elternteil die Verantwortung für die tatsächliche Sicherung des Existenzminimums des Kindes zugesprochen. Der Gesetzgeber dürfe darauf vertrauen, dass ein Elternteil nicht eigene Partnerschaftsinteressen über Kindesinteressen setze, und dürfe davon ausgehen, dass beim Wirtschaften aus einem Topf auch Kinder mit versorgt werden.

3.2.1 Entscheidung des Bundessozialgerichts im Jahr 2008

In seiner Entscheidung vom 13.11.2008 zu den Einstandspflichten für ein minderjähriges Kind der Partnerin in der Bedarfsgemeinschaft sprach der 14. Senat des Bundessozialgerichts von einem breiten Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers.¹⁵ Dieser sei nicht dadurch überschritten, dass angenommen werde, für diese Kinder stünden ausreichende und vorrangige eigene Mittel durch das Zusammenleben mit dem leistungsfähigen Partner des Elternteils zur Verfügung. Auch unabhängig vom Bestehen zivilrechtlicher Unterhaltspflichten dürfe der Gesetzgeber typisierend davon ausgehen, dass sich aus dem Zusammenleben mit Anderen Vorteile ergeben. Aus dem Grundsatz der Subsidiarität ergebe sich, dass zunächst der Ehegatte oder Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft in Anspruch genommen werden müsse, bevor staatliche Leistungen gewährt werden.

11 BVerfG, 17.11.1992 – 1 BvL 8/87 –, NJW 1993, 643 ff.

12 Ebd., 643.

13 Ebd., 646.

14 So aber im Ergebnis LSG Sachsen, 1.8.2005 – L 3 B 94/05 AS-ER – juris-Rn. 26.

15 BSG, 13.11.2011 – B 14 AS 2/08 R – BSGE 102, 76–90.

Die unwiderlegbare Einstandspflicht für die Kinder der Partnerin oder des Partners soll auch deshalb akzeptabel sein, weil an das Bestehen einer Einstandsgemeinschaft der Erwachsenen hohe Anforderungen zu stellen seien. Denn diese sei bei unverheirateten Paaren nur gegeben, wenn sich diese wechselseitig so sehr füreinander verantwortlich fühlten, dass sie zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellen, bevor sie ihr persönliches Einkommen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse verwenden. Bestehe eine solche Gemeinschaft zwischen den Partnern und damit die Erwartung des Wirtschaftens aus einem Topf, dürfe der Gesetzgeber daran die weitere Vermutung knüpfen, dieses gemeinsame Wirtschaften beeinflusse auch die tatsächlichen Lebensumstände der Kinder der Partner, schon weil der leibliche Elternteil verpflichtet sei, für sein Kind entsprechend Sorge zu tragen. Die Annahme, dass Kinder im Rahmen eines gemeinsamen Haushaltes einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft auch wirtschaftlich am Lebensstandard dieses Haushaltes teilhaben, bewege sich im Rahmen des Gestaltungsspielraumes des Gesetzgebers. Außerdem sei der leibliche Elternteil in der Pflicht, für die Sicherstellung des Existenzminimums des Kindes zu sorgen: „Der Gesetzgeber geht hier zulässigerweise davon aus, dass der Elternteil innerhalb einer Gemeinschaft, in der er gleichberechtigt ("aus einem Topf") mit dem Partner über die Ausgaben entscheidet, die Belange des Kindes ... ausreichend schützen und so seiner Pflicht zur elterlichen Sorge nachkommen wird. Die für den Elternteil aus § 9 Abs. 1 und Abs. 2 SGB II folgende Pflicht, auch in Partnerschaften, in denen der Partner dem Kind nicht nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften unterhaltspflichtig ist, für die Verteilung der Mittel zugunsten seines minderjährigen Kindes zu sorgen, ist eine zulässige Konkretisierung der den Eltern grundrechtlich in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG zugewiesenen Verantwortung für ihr Kind.“¹⁶

Sobald ein Partner nicht (mehr) bereit sei, die Elternverantwortung des anderen zu akzeptieren und das Kind zu versorgen, dürfe der Gesetzgeber darauf vertrauen, dass dieser Konflikt innerhalb der Bedarfsgemeinschaft ausgetragen werde. Zwar könne das auch zur Beendigung der Lebensgemeinschaft und Partnerschaft führen, dies sei dann vielleicht sozialpolitisch auch nicht wünschenswert, aber kein verfassungsrechtliches Problem. Die Sicherstellung der Versorgung des Kindes durch den Partner sei also Aufgabe des Elternteiles. Das Risiko einer Kindeswohlverletzung werde durch die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) verhindert. Wo dies nicht gelinge, müsse über familiengerichtliche Eingriffe in das Elternrecht das Kindeswohl gesichert werden.

Die genannten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind aber keine Geldleistungen zur Sicherung des Existenzminimums des Kindes in der Bedarfsgemeinschaft, weil solche Leistungen im SGB VIII nicht vorgesehen sind. Wie kann das Jugendamt also helfen? In Betracht kommen Beratungsleistungen oder Hilfen zur Erziehung. Das Jugendamt könnte zum Beispiel in unterhaltsrechtlichen Fragen beraten, es besteht aber gerade keine Unterhaltspflicht des Partners/der Partnerin des Elternteiles. In den Fällen, in denen noch Anspruch auf den Unterhaltsvorschuss besteht, könnte dieser beantragt und zur Sicherung des Existenzminimums des Kindes herangezogen werden. Hilfen zur Erziehung kommen auch nicht in Betracht, denn diese richten sich an das Kind, welches aber in Fällen, in denen es um die Sicherung des Existenzminimums geht, in diesem Punkt keine Unterstützung braucht. Die Unterstützung durch das Jugendamt wird also in den genannten Fallkonstellationen das Problem nicht lösen können.

¹⁶ Ebd., 82. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2012-3-329>
Generiert durch Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB), am 07.01.2019, 10:51:03.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Liegt also eine Kindeswohlgefährdung vor, müssten laut BSG Eingriffe in das Elternrecht stattfinden.

3.2.2 Kritik an der Entscheidung des BSG

Kritisiert wurde an dieser Entscheidung zum Beispiel von Rust und Merold, dass die Grenzen einer zulässigen Typisierung dann erreicht seien, wenn der Gesetzgeber einen Fall als Regelfall unterstelle, bei dem eine solche Annahme gerade nicht den typischen Fall darstellt.¹⁷ Ob die Annahme, jemand, der gemeinsam mit seinem Partner wirtschaftet, sei ebenso gewillt, für dessen Kind einzustehen, den typischen Regelfall darstellt, kann bezweifelt werden, repräsentative empirische Erkenntnisse dazu liegen allerdings auch nicht vor. Schenkel weist darauf hin, dass die Einstandsbereitschaft stark durch die wirtschaftlichen Verhältnisse des/der verdienenden Person in der Bedarfsgemeinschaft bestimmt sein dürfte.¹⁸ Schulden, Kinder, die außerhalb des Haushaltes leben und unterstützt werden sollen,¹⁹ sowie die Beziehung zum Kind²⁰ und dem keinen Unterhalt leistenden, außerhalb des Haushaltes lebenden Elternteil dürften Faktoren sein, die die individuelle Einstandsbereitschaft prägen.

Die Frage ist neben dieser berechtigten Kritik aber auch, ob es legitim ist, aus einer Bedarfsgemeinschaft eine „black box“ zu machen, in der die Versorgung individueller Grundrechtsträger privaten Aushandlungsprozessen unterliegt. Das ist ein Gedanke, der zwar aus dem Familienrecht bekannt ist, wo zum Beispiel die Verpflichtung jedes Ehegatten, zum Familienunterhalt beizutragen, auch nicht in individuellen Summen beziffert wird. Im Familienrecht wird darauf vertraut, dass Konflikte innerfamiliär ausgetragen werden, dieses Vertrauen ist aber auch nicht universell, wie das BSG mit Hinweis auf die Eingriffe in das Elternrecht bei Kindeswohlgefährdungen ausführt. Eine Vorlage dieser Fragen an das Bundesverfassungsgericht wäre wünschenswert gewesen, gerade vor dem Hintergrund, dass durch die Regelungen die Sicherung des Existenzminimums gefährdet sein könnte.

Die Rechtfertigung des Bundessozialgerichts von Einstandspflichten für das Kind der Partnerin/des Partners beziehungsweise der unwiderlegbaren Vermutung des Entstehens für eine dritte Person ohne zivilrechtlichen Rechtsgrund erstreckt sich also nun auf Fälle, in denen (1) keine Unterhaltspflicht besteht und (2) die erwerbstätige Person vorträgt, tatsächlich keine Unterstützung zu leisten bzw. leisten zu wollen. Im März 2012 entschied der 14. Senat des BSG in einem Fall, in dem es um die Einstandspflicht des Partners für ein volljähriges Kind in der Bedarfsgemeinschaft ging, in eine ähnliche Richtung.²¹

Die Anforderungen, die der 14. Senat des BSG in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2008 an das Verhalten des Elternteiles stellt, sind enorm hoch – soll doch der Elternteil ohne Unterstützung des Rechts auf der zwischenmenschlichen Ebene

17 Rust/Merold, RdJB 2011, 484.

18 Schenkel, ZfSH/SGB 2011, 453.

19 Berücksichtigt werden gemäß § 11b Abs. 1 Nr. 7 SGB II nur titulierte Unterhaltsansprüche.

20 Schenkel, ZfSH/SGB 2011, 453.

21 BSG, 14.3.2012 – B 14 AS 18/11 R, vgl. Terminbericht Nr. 12/13: „Entscheidend ist, dass die Zugehörigkeit zum Haushalt eines leiblichen Elternteils sich nicht im bloßen "Leben unter einem Dach" erschöpft, wenn auch ein zusätzlicher Einstandswille des Stiefelternteils gegenüber dem erwachsenen Stiefkind nicht zu fordern ist. Wenn ein solcher Haushalt mit einem leiblichen Elternteil besteht, ist auch bei erwachsenen Kindern ähnlich wie bei eheähnlichen Gemeinschaften die gesetzgeberische Vermutung gerechtfertigt, dass die Mittel des (Ehe-)Paares für den Lebensunterhalt aller dem Haushalt angehörenden Personen verwandt werden.“ Das volljährige Kind könne außerdem die gemeinsame Wohnung verlassen und müsse wegen der Regelung des § 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II (Auszug aus einem schwerwiegenden sozialen Grund) nicht befürchten, dass wie bei anderen hilfebedürftigen unter 25-jährigen, die ihr Elternhaus verlassen, die Wohnkosten nicht übernommen werden.

sicherstellen, dass das Kind versorgt wird, und Konflikten entgegenwirken. Im Zweifel soll der Elternteil die Beziehung beenden. Alleinerziehende Eltern, welche häufig in früheren Beziehungen eine Situation der Abhängigkeit erlebt und überwunden haben, würden sich beim Zusammenziehen mit einem neuen Partner/einer neuen Partnerin erneut dem Risiko finanzieller Abhängigkeit ausgesetzt sehen. Die Möglichkeiten zur Gründung einer Patchworkfamilie für alleinerziehende Eltern – in überwiegender Zahl Mütter – werden durch die bestehenden Regeln also enorm erschwert. Während mit der Unterhaltsrechtsreform 2008 erklärtermaßen²² die Gründung von Zweitfamilien durch die Unterhaltsverpflichteten (überwiegend Väter) erleichtert werden sollte und wurde, erklärt sich der Staat mit dem Argument der neuen Partnerschaft für nicht verantwortlich für den Unterhalt eines Kindes, solange der leibliche abwesende Elternteil nicht dafür herangezogen werden kann.²³

4. Sicherung des Existenzminimums durch freiwillige Leistungen Dritter

Die Frage, ob der Gesetzgeber davon ausgehen darf, dass ein Elternteil faktisch die Versorgung des Kindes sicherstellen wird bzw. im Privaten auf der Paarebene gleichberechtigt aus einem Topf gewirtschaftet wird, muss nach der Lektüre der Regelsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts neu diskutiert werden. In der Entscheidung vom 10.2.2010 hat das Bundesverfassungsgericht zur Frage, ob der Gesetzgeber die Sicherung des Existenzminimums den freiwilligen Leistungen Dritter überlassen darf, Stellung bezogen: „Die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums muss durch einen gesetzlichen Anspruch gesichert werden. Ein Hilfebedürftiger darf nicht auf freiwillige Leistungen des Staates oder Dritter verwiesen werden, deren Erbringung nicht durch ein subjektives Recht des Hilfebedürftigen gewährleistet ist. Dieser Leistungsanspruch muss zudem so ausgestaltet sein, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt.“²⁴ Diese Ausführungen beziehen sich, im Kontext der Debatte um Einstandspflichten in der Bedarfsgemeinschaft gelesen, nicht lediglich auf das prinzipielle Gebot, die Sicherung des Existenzminimums nicht mildtätigen Gaben von Kirchen, den Leistungen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege oder von Privaten zu überlassen, sondern betreffen ebenfalls die Einstandspflichten in der Bedarfsgemeinschaft.²⁵ Denn in allen Konstellationen, in denen eine Einstandspflicht nach dem SGB II besteht, ohne dass diese auch mit einer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht korreliert, hat die Person, die aufgrund der Einkommensanrechnung als nicht oder nur anteilig als hilfebedürftig gilt, keine Möglichkeit, einen zivilrechtlichen Anspruch durchzusetzen – also die angerechnete Leistung auch tatsächlich zu erhalten. Dies betrifft nichteheliche Lebensgemeinschaften, Kinder in der Bedarfsgemeinschaft ohne Unterhaltsanspruch gegen den Elternteil oder den Partner des Elternteils. Genau genommen existiert auch in der bestehenden Ehe oder Lebenspartnerschaft keine Anspruchsgrundlage auf eine Geldleistung des erwerbstätigen Partners, da § 1360 BGB von der Verpflichtung beider Partner/innen zum Beitrag zum Familienunterhalt durch Erwerbstätigkeit oder Hausarbeit ausgeht. Der aus §§ 1360, 1360a BGB abgeleitete Taschengeldanspruch nichtverdienender EhegattInnen,²⁶ der dieser Auffassung entgegeng gehalten werden könnte, wird aber regelmäßig nur in

22 BT-Drs. 16/1830, S. 13.

23 Lenze, FamRZ 2009, 1724, 1726.

24 BVerfG, 9.2.2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 – BVerfGE 125, 175.

25 Ebenso: Schenkel, ZfSH/SGB 2011, 450 ff.

26 Gernhuber/Coester-Waltjen, Familienrecht, 6. Auflage 2010, 192 m.w.N., kritisch: Haumer, FamRZ 1996, 193 ff. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2012-3-329>

Fällen relevant, in denen Dritte Ansprüche gegen diese durchsetzen wollen, welche sonst mangels Einkünften nicht realisiert werden könnten.²⁷ Auf der partnerschaftlichen Ebene ist der Taschengeldanspruch kaum durchzusetzen.

Die Argumentation des Bundessozialgerichts überträgt Gedanken des Familienrechts, also das Vertrauen auf innerfamiliäre bzw. innerpartnerschaftliche Aushandlungsprozesse und das Verlagern staatlicher Eingriffe auf den Moment, in dem diese scheitern, in das Sozialrecht. Dies widerspricht dem vom Bundesverfassungsgericht formulierten Anspruch, entsprechend Art. 1 Abs. 1 i.V.m. 20 Abs. 1 GG das Existenzminimum in jedem Einzelfall zu sichern.

5. Individualisierung statt Familialisierung

Der Gesetzgeber zieht keine Konsequenzen aus den dargestellten Implikationen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, auch das Bundessozialgericht hält bisher an seiner Rechtsprechung zu den Einstandspflichten fest und hat sie zuletzt für volljährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft weiter ausgeführt und begründet.²⁸ Aus den dargestellten Gründen besteht trotzdem Reformbedarf. Im Folgenden sollen zur Verfügung stehende Regelungsalternativen skizziert werden. Diese bewegen sich zwischen den Optionen einer stärkeren Individualisierung des SGB II und der Familialisierung durch Einführung neuer Unterhaltsverpflichtungen.

5.1 Einstandspflichten auf Unterhaltsverpflichtete beschränken

Empfehlenswert ist die Beschränkung von sozialrechtlichen Einstandspflichten auf Fälle, in denen auch zivilrechtliche Unterhaltspflichten bestehen (Individualisierung). Die Beschränkung der Einstandspflichten auf Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft sowie Eltern für ihre Kinder im Rahmen der Kindesunterhaltsrechtlichen Wertungen wäre verfassungsrechtlich unproblematisch. Die Herausnahme der früher als eheähnlich bezeichneten Paarkonstellationen aus den Einstandspflichten des SGB II ist möglich, da eine Unterscheidung zwischen Ehe und anderen Lebensgemeinschaften mit Verweis auf die mit der Ehe verbundenen Unterhaltsverpflichtungen vom Bundesverfassungsgericht bereits 1992 als gerechtfertigt angesehen wurde. Darüber hinausgehende Einstandspflichten sind nicht zwingend notwendig.

Als Alternative zur Individualisierung des SGB II käme zwar auch eine stärkere Familialisierung in Betracht, also die Einführung zivilrechtlicher Ansprüche für neue Personengruppen, um den individuellen Rechtsanspruch auf die im SGB II angerechnete Leistung zu begründen. Das Problem an dieser Stelle ist die Frage nach dem Rechtsgrund für neue Unterhaltspflichten und die genaue Ausgestaltung dieser Ansprüche. Die Einführung einer Unterhaltspflicht nur in den Fällen, in denen ein Anspruch auf Sozialleistungen aufgrund der Anrechnung von Partnereinkommen nicht besteht, wäre im Ergebnis hochproblematisch. Die Einführung genereller Unterhaltspflichten für eheähnliche Paare auf der anderen Seite wäre äußerst schwierig umzusetzen und hätte Folgen für das gesamte Familien- und Sozialrecht, welches immer noch stark ehezentriert ist.

27 Vgl. BGH, 21.1.1998 – XII ZR 140/96 – FamRZ 1998, 608-609; BGH, 15.10.2003 – XII ZR 122/00 – FamRZ 2004, 366-370; BGH, 19.3.2004 – IXa ZB 57/03 – FamRZ 2004, 1784-1786.

28 BSG, 14.3.2012 – B 14 AS 18/11 R. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2012-3-329>
Generiert durch Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB), am 07.01.2019, 10:51:03.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Die Abschaffung von Einstandspflichten eheähnlicher Paare und für Kinder von PartnerInnen in der Bedarfsgemeinschaft und die ausschließliche Berücksichtigung freiwilliger Unterstützung in ihrer tatsächlichen Höhe wäre also eine konsequente und verfassungsgemäße Lösung des Problems. Da als Begründung für die Einstandspflichten in der Bedarfsgemeinschaft letztlich auf tatsächlich stattfindende Unterstützungsleistungen abgestellt wird, die aufgrund des Subsidiaritätsgedankens Berücksichtigung finden müssen, sollten die bestehenden Regelungen aber zumindest daraufhin überprüft werden, ob lediglich tatsächlich gelebte Solidarität berücksichtigt wird oder ob diese Solidarität zur Entlastung der Staatskassen und zu Lasten der Betroffenen fingiert wird. Eine strengere Bezugnahme auf tatsächlich gelebte Solidarität macht die Abschaffung der Vermutungsregelungen des Einstandswillens zwischen Partner/innen in der Bedarfsgemeinschaft sowie eine Neuregelung der Einstandspflichten für Kinder der Partnerin/des Partners notwendig.

In eine ähnliche Richtung argumentiert auch Rust, welche für die Widerlegbarkeit der Vermutung für den Einsatz von Einkommen für das Kind der Partnerin/des Partners (unabhängig vom Familienstand des Paares) in der Bedarfsgemeinschaft plädiert.²⁹ Im Unterschied zur alten Fassung des § 9 Abs. 5 SGB II soll nach ihren Vorstellungen diese Vermutung nicht nur in den Fällen greifen, in denen die Partner verheiratet sind oder in eingetragener Lebenspartnerschaft leben, sondern auch bei eheähnlichen Partnerschaften. Die weiteren Vorschläge von Rust für eine stärkere Individualisierung der Bedarfsgemeinschaft des SGB II beinhalten die Umbenennung der Bedarfsgemeinschaft in „Einsatzgemeinschaft“ sowie den Übergang von der horizontalen zur vertikalen³⁰ Anrechnung von Einkommen und Vermögen.³¹ Dieser Vorschlag zieht im Ergebnis kaum Konsequenzen aus der kritisierten Diskrepanz zwischen Unterhaltsrecht und Sozialrecht und ist deshalb lediglich eine kleine Korrektur der absurdesten Rechtsfolgen der Bedarfsgemeinschaftskonstruktion.

6. *Fazit*

Einstandspflichten in Bedarfsgemeinschaften sind auch – aber nicht nur – ein sozialpolitisches Problem. Sowohl die Gleichbehandlung nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Ehen als auch sozialrechtliche Einstandspflichten von Menschen für die Kinder ihrer Partner/innen bedürfen der Rechtfertigung. Wo es um die Sicherung des Existenzminimums geht, sind hohe Maßstäbe anzulegen. Solidarität ist keine Ressource, auf die der Staat beliebig zurückgreifen kann, und das Subsidiaritätsprinzip hat keinen Verfassungsrang. Deshalb ist es an der Zeit, Unterstützung wieder da zu berücksichtigen, wo sie tatsächlich gelebt wird, und sie nicht da zu vermuten, wo das nicht der Fall ist.

Auch wenn die wünschenswerte vollständige Angleichung von Unterhaltspflichten und Einstandspflichten politisch kaum zu erwarten ist, erfordert die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 2010 eine Überprüfung

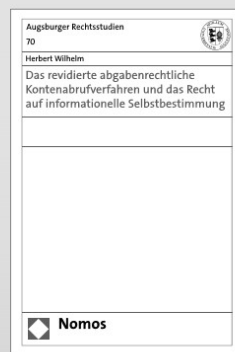
29 Rust/Merold, RdJB 2011, 466 ff. und sowie Arbeitsentwurf für ein Gesetz zur Individualisierung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende http://www.djb.de/static/common/download.php/save/920/100910_SGBII-Workshop-Arbeitsentwurf.pdf (letzter Zugriff: 4.5.2012).

30 Nach Ermittlung der individuellen Bedarfe der Partner wird nur das überschüssende Einkommen verteilt, wer den eigenen Bedarf durch Einkommen decken kann, nicht aber den der Angehörigen, wird nicht mehr „fiktiv hilfebedürftig“.

31 Rust, in: Hohmann-Dennhardt/Körner/Zimmer (Hrsg.), *Geschlechtergerechtigkeit. Festschrift für Heide Pfarr*, Baden-Baden 2010, S. 430-441, sowie Arbeitsentwurf für ein Gesetz zur Individualisierung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Fn. 29).

der Einstandspflichten in der Bedarfsgemeinschaft.³² Der Verweis der bedarfsgemeinschaftsinternen Konflikte in den Bereich der privat zu lösenden Probleme, wie ihn das Bundessozialgericht³³ vorgenommen hat, dürfte vor dem Bundesverfassungsgericht bei konsequenter Anwendung der dargestellten Grundsätze aus der Regelsatzentscheidung zur individuellen Sicherung des Existenzminimums keinen Bestand haben.

Kontrollgefahr?



Das revidierte abgabenrechtliche Kontenabrufverfahren und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Von RA Herbert Wilhelm

2012, 268 S., geb., 72,- €

ISBN 978-3-8329-7312-4

(Augsburger Rechtsstudien, Bd. 70)

Ausgehend von der positiven Sozialanthropologie des Grundgesetzes verfolgt der Autor die Intention, das informationelle Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich des abgabenrechtlichen Kontenabrufs weiterzuentwickeln.

Weitere Informationen: www.nomos-shop.de/14495



32 Das Bundesverfassungsgericht strebt für das Jahr 2012 eine Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde zur Anrechnung von PartnerInneneinkommen auf den Bedarf des Kindes in § 9 Abs. 2 SGB II an (1 BvR 1083/09).

33 BSG, 13.11.2011 – B 14 AS 2/08 R, BSGE 102, 76-90; BSG, 14.3.2012 – B 14 AS 18/11 R.
Generiert durch Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB), am 07.01.2019, 10:51:03.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Sabine Berghahn

30.9.05

Vortrag¹ im IAB (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit) am 14. September 2005 in Nürnberg

Geschlechtergleichstellung und Bedarfsgemeinschaft: Vorwärts in die Vergangenheit des Ernährermodells?

Abstract:

Dargestellt wird, welche normativen Veränderungen durch die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe eingetreten sind und weshalb Frauen (in Paarbeziehungen) davon besonders nachteilig betroffen sind. Der Schwerpunkt liegt auf der Konstruktion der "Bedarfsgemeinschaft", deren Kern die Vergemeinschaftung der Ehegatten und "eheähnlichen" Zweiergemeinschaften im Hinblick auf Einstandspflichten und die Anrechnung von Partnereinkommen ist. Diese Vergemeinschaftung wird in Frage gestellt, da ein adäquater Rechtsgrund nicht mehr ersichtlich ist und die geschlechtsspezifische Beschneidung der Sozialleistungs- und Wiedereingliederungsansprüche von Frauen mittelbar diskriminierend erscheint. Schließlich wird erörtert, welche Durchsetzungschancen diese Beurteilung der Konstruktion "Bedarfsgemeinschaft" in der praktischen Politik besitzt.

Gliederung

- Einleitung: Warum Schwerpunkt auf Bedarfsgemeinschaft?
- 1. Zum Grundanliegen von Hartz IV
- 2. Die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe: Vom Zweiverdienerhaushalt zur Grundsicherung
- 3. Zurück zur „Ökonomie des ganzen Hauses“? Einer für alle, alle für einen!
- 4. Die Bedarfsgemeinschaft als verfahrensrechtliche Konstruktion
- 5. Die Legitimität der Vergemeinschaftung von Ehegatten in Zeiten der Gleichberechtigung
- 6. Entwicklungsszenarien des Zweiverdienermodells

¹ Schriftliche Fassung, die mehr Text enthält, als vorgetragen wurde, samt integrierte Power-Point-Folien.

Einleitung: Warum Schwerpunkt auf Bedarfsgemeinschaft?

Eingeladen wurde ich dazu, über „Hartz IV und Frauen“ zu sprechen. Ich möchte den Akzent auf die Konstruktion der **Bedarfsgemeinschaft** und die **Anrechnung von Partnereinkommen** legen, weil hier der Zusammenhang zur Konservierung des männlichen Ernährermodells in Deutschland besonders deutlich ist. Um die rechtlichen und politische Strukturen des männlichen Ernährermodells dreht sich nämlich ein **Forschungsprojekt**, welches ich am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft der FU Berlin durchführe (vgl. www.fu-berlin.de/ernaehrermodell).

Die „Bedarfsgemeinschaft“ ist ein neuer **zentraler Begriff des SGB II**, der die Vergemeinschaftungsregeln für Personen in Haushalten systematisch zusammenfasst. Die Bedarfsgemeinschaft umfasst zwar neben den verheirateten und unverheirateten Paaren noch deren Kinder, dennoch sind die **Erwachsenen der Kern** und quantitativ bei weitem die größte Vergemeinschaftungsrelation, aus der der Staat Ersparnis bei der Verausgabung von Steuermitteln für Sozialleistungen zieht. Wie viel Geld dabei erspart wird, ist eine interessante Frage, die das IAB vielleicht beantworten könnte.

Anfangs war in Kreisen von Arbeitsmarktforschern und Frauenpolitikerinnen noch umstritten, **in welche Richtung die Hartz-Reformen** sich auswirken würden, ob mehr in Richtung von Erwerbsintegration für Frauen, also hin zu einem faktischen **Zweiverdienermodell**, oder in die umgekehrte Richtung eines gestärkten **Ernährermodells**. Heute lässt sich wohl feststellen, dass **beides** zutrifft, es fragt sich nur zu welchen Anteilen. Frauen werden in mancher Hinsicht ein bisschen mehr in die Erwerbstätigkeit gepuscht, d.h. „gefördert“ und - wenn's gut läuft - unterstützt. Dies gilt für Alleinerziehende. Auch nicht erwerbstätige Partnerinnen von Hilfeempfängern und – wohl erstmalig - Ehefrauen aus Migrantenkreisen sollen dazu gebracht werden, sich einen wie immer auch geringbezahlten Job zu suchen, um dem bisherigen männlichen Alleinverdiener, wenn er arbeitslos ist, finanziell zur Seite zu stehen und die Allgemeinheit zu entlasten.

Allerdings werden **Frauen** auf der anderen Seite nach wie vor - durch die geförderten Minijobs und haushaltsnahe Tätigkeiten verstärkt - in die **traditionellen Felder weiblicher Erwerbsarbeit** verwiesen, während ihnen eine „Förderung“ hin zu qualifizierter, besser bezahlter Erwerbsarbeit, wo der geschlechterpolitische Nachholbedarf liegt, weiter versagt bleibt. Indem Qualifizierungsmaßnahmen und regulär bezahlte Beschäftigungsförderungsmaßnahmen massiv heruntergefahren wurden, hat sich die Wiedereingliederungsförderung insgesamt und gerade die für Frauen sogar noch verschlechtert. An das traditionelle männliche Ernährermodell wird durch eine **Verstärkung der Subsidiarität** und eine weitere faktische **Konzentration auf „teure“ Arbeitslose** bzw. Leistungsempfänger mit guten Vermittlungschancen angeknüpft. Die Zahl und der Anteil der Frauen mit gekürzten oder völlig weggefallenen Ansprüchen auf ALG II dürfte – gegenüber der Arbeitslosenhilfe - noch gestiegen sein, genaue Zahlen sind bisher nicht zu bekommen. Schon unter dem alten Recht der Arbeitslo-

senhilfe belief sich der Frauenanteil an den wegen mangelnder Bedürftigkeit abgelehnten Alhi-Anträgen auf circa $\frac{3}{4}$ - mit steigender Tendenz. Hier handelt es sich um Frauen in Zweierbeziehungen, deren Wiedereingliederungschancen somit weiter gesunken sind. Gewichtet man die gegenläufigen Tendenzen, so sind wohl die in Richtung auf das alte Ernährermodell wirkungsmächtiger. Hier gilt es **die genauen Konstruktionen zu analysieren** und sie **normativ zu beurteilen**.

1. Zum Grundanliegen von Hartz IV

Ein paar Worte zunächst zum generellen Anliegen von Hartz IV: Sicher ist die **Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe sinnvoll**, da Verwaltungssparnis, effizientere und zielgenauere Vermittlung und einheitliche Förderleistungen für Arbeitslose bzw. Arbeitssuchende besser gewährleistet werden können, aber auch ein klareres Fordern der Arbeitssuchenden dabei möglich ist. Sinnvoll ist die Zusammenlegung sicher auch, da die beiden Leistungen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe beide ohnehin bedürftigkeitsgeprüft waren und die Anknüpfung an das frühere Erwerbseinkommen oft nicht bedarfsgerecht war, sich der Adressatenkreis schon in der Vergangenheit - und gerade bei geringverdienenden Frauen - teilweise überschritten hat („ergänzende Sozialhilfe“) und die Sozialhilfe im zeitlichen Verlauf häufig die Arbeitslosenhilfe ablöste. Die Idee der bedarfsorientierten Versorgung „aus einer Hand“ erscheint also plausibel; nicht umsonst entspricht sie einer langjährigen Forderung vieler sozialpolitischer Experten, die statt des unabgestimmten Nebeneinanders von Arbeitslosen- und Sozialhilfe eine ausreichende, nicht-diskriminierende und die Wiedereingliederung effizient unterstützende bedarfsdeckende Grundsicherung gefordert hatten.

Aber sind die **Konditionen dieser Zusammenlegung** sinnvoll und angemessen und sind sie geeignet, mehr Personen wieder in Arbeit zu bringen? Und wurde der Aspekt der Geschlechtergleichstellung und -gerechtigkeit beachtet?

2. Die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe: Vom Zweiverdienerhaushalt zur Grundsicherung

Verbunden mit Hartz IV bzw. dem SGB II ist ein **Paradigmenwechsel**. Denn nun ist nach der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld (I) nur noch eine **Grundsicherung**, das ALG II, möglich. Die Arbeitslosenhilfe als Zwitter zwischen Lohnersatzleistung und Grundsicherung ist entfallen. Das Arbeitslosengeld I ist auf ein Jahr bzw. eineinhalb Jahre Höchstdauer verkürzt worden. Die nachbessernde Wiederverlängerung der Bezugszeit für Ältere ist kürzlich am Bundesrat gescheitert. Durchgekommen ist lediglich die Ausweitung der Zuverdienstgrenzen im unteren Bereich.²

Was ist neu an Hartz IV/SGB II?

² Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 49, ausgegeben zu Bonn am 17. August 2005, S. 2407 ff.

- Hartz IV = Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe auf der Grundlage von Regeln der Sozialhilfe
- Paradigmenwechsel für Langzeitarbeitslose: von der Anknüpfung an das frühere Erwerbseinkommen (Lebensstandard) zur einheitlichen Grundsicherung (Grundsicherung/Existenzminimum)
- Gleichstellung bei der Regelleistung 90:90%
- Gleichgeblieben, aber verschärft: Bedürftigkeitsprüfung, Anrechnung von Partner-einkommen, faktische Inpflichtnahme von „eheähnlichen“ Partnern und Stiefelternteilen

Dauert die Arbeitslosigkeit über ein Jahr hinaus an, so wird die **Grundsicherung** individuell fast **unausweichlich**, mag er oder sie auch noch so lange versicherungspflichtig erwerbstätig gewesen sein und Beiträge eingezahlt haben. Nach einer verkürzten Zeit der Versicherungsleistung ALG I gibt es dann nur noch einen **einheitlichen monatlichen Betrag** zur Absicherung des **Existenzminimums** (§ 24 SGB II). Egal wie hoch das Arbeitseinkommen zuvor war. Begrenzte Zeit, nämlich zwei Jahre, wird noch ein degressiver **Ausgleichszuschlag** gezahlt, um die Diskrepanz zwischen einem hohen Arbeitslosengeld und einer niedrigen Grundsicherung abzumildern, aber längerfristig entfällt auch diese Abfederung.

Für die **Berechnung** des ALG II wurden im Wesentlichen die **Grundsätze der früheren Sozialhilfe** übernommen, d.h. gewährt wird ein Pauschalsatz, genannt „Regelleistung“, zur Abdeckung des laufenden Lebensbedarfs. Neben dem Pauschalsatz wird die Übernahme der **Miet- und Heizkosten** gewährt, die aber nach sechs Monaten gedeckelt ist; Hilfeempfänger in zu großen Wohnungen sollen zum **Umzug** veranlasst werden.

Mit Hartz IV wurden zwar die Regelleistungen für bisherige SozialhilfeempfängerInnen angehoben. Die erwerbsfähigen Personen erhalten nun ALG II genau wie die ehemaligen EmpfängerInnen der Arbeitslosenhilfe. (Nicht-Erwerbsfähige, die mit einem erwerbsfähigen Hilfeempfänger in Bedarfsgemeinschaft zusammenleben, erhalten einen entsprechenden Pauschalsatz als „Sozialgeld“ nach SGB II; andere *nicht* erwerbsfähige Personen bekommen den neuen Sozialhilfesatz nach dem SGB XII, der dem Pauschalsatz nach SGB II entspricht.) Der Pauschalsatz ist nach dem Bedarf ausgerichtet und dieser soll das **sozio-kulturelle Existenzminimum** sichern. Nach Ermittlungen und Aussagen der großen Wohlfahrtsverbände ist das in sehr vielen Einzelfällen gerade nicht der Fall. Ein Wohlfahrtsverband hat ausgerechnet, dass der **Regelsatz 19% höher sein müsste**, um wirklich das sozio-kulturelle Minimum zu sichern, insbesondere um Kinderarmut zu verhindern. Die Ost-West-Diskrepanz in der Höhe des Regelsatzes wird ebenfalls angeprangert, der Ombudsrat empfiehlt die Angleichung.

Neu ist die **egalitäre Bemessung** der Regelleistung bei zusammenlebenden Paaren: Eheleute oder nichteheliche Partner werden nunmehr beide beim ALG II oder Sozialgeld mit einem

90%igen Pauschalsatz bedacht, während in der Sozialhilfe ein Verhältnis von 100:80% galt, so dass geklärt werden musste, wer der „Haushaltsvorstand“ ist.

Die Bedürftigkeitsprüfung bei Langzeitarbeitslosen und die **Anrechnung von Partnereinkommen und Vermögen sind dagegen nicht neu**, denn auch die **Arbeitslosenhilfe** war bedürftigkeitsgeprüft, allerdings mit **dynamischer Selbstbehaltgrenze** (in Höhe der fiktiven Arbeitslosenhilfe der verdienenden Person plus Erwerbstätigenfreibetrag). Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG)³ hatte 1992 diese Berechnung der Selbstbehalte explizit unter Berufung auf die Geschlechtergleichheit eingefordert und das Recht der Eheleute, eine **Zweiverdienerhe** zu wählen, betont. Dadurch stiegen die Selbstbehalte und es wurde weniger Partnereinkommen angerechnet. Schon mit Hartz I kürzte der Gesetzgeber erneut die Selbstbedarfssätze zum 1.1.2003, bevor er sie mit Hartz IV auf eine neue Mindestgrundlage (einheitliches Existenzminimum) stellte. Allerdings war die Arbeitslosenhilfe am früheren Erwerbseinkommen orientiert, wenn auch mit Bedürftigkeitsprüfung. Diese Kombination **benachteiligte schon immer Frauen**. So waren es schon in der Vergangenheit die Frauen, die als Partnerinnen überproportional häufig einen verdienenden Ernährer hatten und deshalb ihre Alhi-Leistungen gekürzt oder gestrichen bekamen (circa 3/4).

Zudem verdienen Frauen, noch dazu solche in Paarbeziehungen, durchschnittlich weniger als Männer, so dass sie **von vornherein geringere Leistungsansprüche** hatten; hinzu kommt die **Wirkung der Lohnsteuerklassenkombination III/V**, so dass sich die Arbeitszeit- und Entgeltungleichheit zwischen Mann und Frau in der Arbeitslosigkeit fortsetzt und verschärft.

Wird eine Person, meist eine Frau, durch Anrechnung von Partnereinkommen oder Vermögen zur **NichtleistungsempfängerIn**, so fällt auch ihre Sozialversicherung weg und sie gilt nicht mehr als bedürftig im Sinne des SGB II. Leistungen zur Wiedereingliederung nach SGB III kann sie allenfalls als **BerufsrückkehrerIn** erhalten, das sind **Ermessensleistungen** der Arbeitsagenturen. Hat die Person einen **Ernährer**, so ist sie eine „billige“ **Arbeitssuchende**, also nicht die Hauptzielgruppe der BA, auf die die Finanzmittel hauptsächlich verwandt werden sollen. Hinzu kommen bei **Qualifizierungsmaßnahmen verschärfte Anforderungen** an die Erfolgs- d.h. Vermittlungsaussichten. Auch hier sieht es so aus, dass Frauen für besonders erfolgsträchtige Maßnahmen seltener in Frage kommen. Fazit: Dies alles ist das Gegenteil der gesellschafts- und europapolitisch ansonsten doch so beschworenen Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit (Employability) von Frauen und wahrlich **kein Schritt zur Gleichstellung in der Existenzsicherung**.

³ BVerfGE 87, 234-269.

3. Zurück zur „Ökonomie des ganzen Hauses“? Alle für einen, einer für alle!

Die Rechtsfigur der „Bedarfsgemeinschaft“

- Als Begriff neu, Systematisierung der Bedarfsberechnung, drückt aus: symbolische Gestaltungsabsicht des Staates zur Vergemeinschaftung von Paaren und Familien
- Als Rechtsfigur nicht neu, denn im Sozialhilferecht waren auch bisher schon Einstandspflichten für Partner, Verwandte und Verschwägte enthalten, im Recht der Arbeitslosenhilfe Einstandspflichten allerdings nur für Partner

Zur Bedarfsgemeinschaft zählen (soweit sie in einem Haushalt zusammenleben, § 7 SGB II):

- Erwerbsfähige Hilfebedürftige (ab 15 Jahren),
- sein/ihr Partner/in (Ehegatte, eheähnliche/r Lebensgefährtin, eingetragener Partner/in)
- (minderjährige) Kinder der Partner (gemeinsame oder Kinder nur einer Partnerperson).

Die Bedarfsgemeinschaft im SGB II

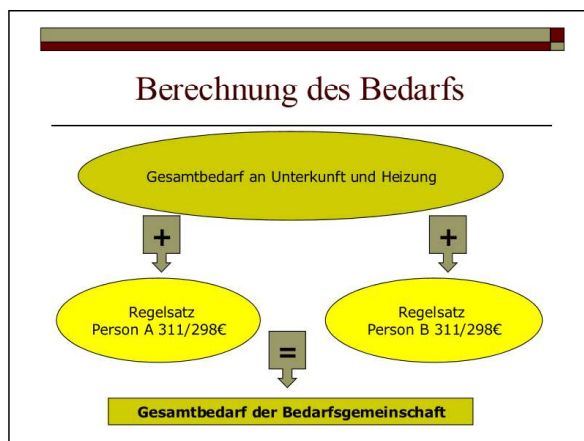
Folie: Die Bedarfsgemeinschaft im SGB II

Quelle: Homepage des Bundeswirtschaftsministeriums www.arbeitsmarktreform.de

Diese Grafik von der Webseite des Bundeswirtschaftsministeriums hat ersichtlich die Konstellation des „Familienernährers mit Anhang“ im Blick!

Zwar müsste nach dem Wortlaut des § 9 Abs. 2 SGB II der **Stiefelternteil** nicht notwendigerweise für das Kind seiner Partnerin aufkommen, sein Einkommen dürfte daher auch nicht auf den Bedarf des Kindes angerechnet werden. Zumindest könnte der **verheiratete** Stiefelternteil eine entsprechende Vermutung widerlegen (§ 9 Abs. 5 SGB II), der **unverheiratete** bräuchte nicht einmal das zu tun. Aber aus dem **Monitoring-Bericht der Caritas**, der die Erfahrungen

aller sechs großen Wohlfahrtsverbände wiedergibt, geht hervor, dass sehr häufig das Einkommen des Stiefelternteils umstandslos auf den Bedarf des Kindes angerechnet wird.⁴ Sogar die umgekehrte Anrechnung von Kindeseinkommen und –vermögen auf den Bedarf des Stiefelternteils kommt in der Praxis vor, obwohl dies ebenfalls contra legem ist.



⁴ Caritas: Sozialmonitoring zu SGB II und SGB XII, Stand: 21.6.2005. S. 10.



Der **Selbstbehalt** des verdienenden Teils entspricht jetzt nicht mehr wie zuvor – seit dem Verfassungsgerichtsurteil von 1992 – der fiktiven Arbeitslosenhilfe des verdienenden Teils samt Erwerbstätigenzuschlag, sondern nur noch **dem eigenen Existenzminimum**, d.h. es handelt sich um den ALG-II-Betrag **plus Zuverdienstfreibeträge**. Letztere wurden kürzlich auf öffentlichen Druck hin (im unteren Zuverdienstbereich) erhöht, was zum 1. Oktober 2005 in Kraft tritt. Eine Umkehr bedeutet das aber nicht. Die **Entwicklungsperspektive** hin zum egalitären Zweiverdienermodell, wonach man sich vorstellen konnte, dass durch allmähliche Ausweitung der Selbstbehalte die Anrechnung von Partnereinkommen aufgegeben und die Leistungen bei Arbeitslosigkeit individualisiert würden, **muss vorerst leider ad acta gelegt werden**.

Die Höhe der Pauschalsätze – indirekt orientiert am Alleinverdienerhaushalt

- „Lohnabstandsgebot“ der Sozialhilfe
- Regelsätze sollen so bemessen sein dass sie bei „Haushaltsgemeinschaften von Ehepaaren mit drei Kindern unter den erzielten monatlichen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen in einer entsprechenden Hausgemeinschaft mit einer allein verdienenden vollzeitbeschäftigten Person bleiben“ (§ 28 Abs. 4 SGB XII)

Da durch die **Angleichung von Sozialhilfe- und ALG II- bzw. Sozialgeldsätzen** indirekt eine normative **Orientierung** des ALG II am „Lohnabstandsgebot“ der Sozialhilfe stattfindet, ist nun also grundsätzlich auch in der Grundsicherung das Prinzip der Alleinernterfamilie herrschend. Dieses bezieht sich auf einen **Alleinernter mit Ehefrau und drei Kindern!** Als ob es möglich wäre, diese Familie mit einem unteren Einkommen allein zu unterhalten!

Unabhängig davon, wie zuvor die finanzielle Zuständigkeit für die Unterhaltung der Mitglieder des Haushalts geregelt war, unabhängig davon, ob Unterhaltsansprüche bestehen, ob sich

die Partner – verheiratet oder unverheiratet – bislang als moderne Zweiverdiener verstehen und dies auch in Zukunft so handhaben wollen, sie sind gehalten, fortan **alles miteinander zu teilen**, und **notfalls muss eine/r für alle sorgen**.

Für ALG II-Empfänger: Kein wesentlicher Beitrag zum Haushaltseinkommen mehr möglich

- Selbstverständnis der Personen wird sich voraussichtlich ändern: von der arbeitslosen Person zur „HilfempfeängerIn“
- Stigmatisierung der ehemaligen SozialhilfeempfängerInnen wird gemindert, der Arbeitslosen eventuell vermehrt
- Bei beiderseitiger Arbeitslosigkeit: Anreiz für bisher nicht erwerbstätige Frau, sich Job zu suchen, sinkt möglicherweise
- NichtleistungsbezieherInnen haben geringe Wiedereingliederungschancen, kein reales „Fördern“

Schon für die Person, die die ALG II-Leistung vollständig erhält, verändert sich das grundlegende **Selbstverständnis**, wenn die Sozialleistung nicht mehr als Lohnersatz, sondern nur noch als „Hilfe für Bedürftige“ gezahlt wird. Bei der Grundsicherung schwindet oder entfällt offenkundig die subjektive Möglichkeit, diese Sozialleistung als „eigenen Verdienst“, als „eigenes Geld“ anzusehen, ein Bezug zu Verdientem, zu Erarbeitetem ist nicht mehr vorhanden. Auch die **Fremdeinschätzung** der „erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen“ scheint sich verschlechtert zu haben, die Stigmatisierung als „faule Arbeitslose“ oder „Versager“ nimmt gegenüber der Arbeitslosenhilfe zu; aus Betroffenenkreisen wird gemeldet, dass ALG II-Empfängern von einzelnen Banken verweigert wird, ein Konto zu eröffnen usw. Dagegen **nimmt die Stigmatisierung** von Betroffenen gegenüber der früheren **Sozialhilfe** wohl **ab**, denn nach Beobachtungen von SozialarbeiterInnen und Wohlfahrtsverbänden finden es Betroffene weniger unangenehm, ALG II zu beantragen als früher Hilfe zum Lebensunterhalt.

Ist es schon fast unmöglich für einen ALG II-Bezieher, der die Leistung vollständig erhält, in einer Lebensgemeinschaft und Familie noch einen relevanten **Beitrag zum Haushaltseinkommen** zu leisten, so ist dies **unmöglich**, wenn bei einer Person das ihr an sich zustehende **ALG II gekürzt wird oder ganz entfällt**. Hier handelt sich meist um eine Partnerin eines verdienenden Ehemannes oder Lebensgefährten, dessen Einkommen den Selbstbehalt übersteigt. Das bedeutet für die abhängige Person, dass sie jetzt **vollständig vom Unterhalt des Ehemannes abhängig** wird. Eine solche Situation hat natürlich negative Folgen für die **Anerkennung** und **Verhandlungsmacht** der abhängigen Person in der Zweierbeziehung oder Familie, insbesondere wenn der Zustand über längere Zeit hinweg andauert.

In der sozialen Realität sind Frauen eher als Männer mit einer solchen Situation der Bedürftigkeit und Abhängigkeit vertraut, gleichwohl stößt es gerade solchen Frauen übel auf, die

einen **emanzipierten Entwurf der Partnerschaft** leben wollen. Und es dürfte dann – auch für den Mann - schwer sein, seine wirtschaftliche Macht nicht „raushängen zu lassen“, auch in Zweierbeziehungen gilt häufig der Satz: Wer zahlt, schafft an! Umgekehrt ist es zunehmend eine **neue Erfahrung für Männer**, die ALG II beziehen, von ihrer Ehefrau oder Freundin abhängig zu sein. Es gibt aber in den von uns gemachten qualitativen Interviews (noch nicht systematisch ausgewertet) einige Hinweise darauf, dass die **Wahrnehmung der Situation und die Verhandlungsmacht geschlechtsspezifisch** durchaus häufig abweichen, je nachdem ob eine Frau von ihrem Partner abhängig ist oder umgekehrt ein Mann von seiner Partnerin.

Interessant ist auch die gegenteilige Erwartung des Gesetzgebers, dass in der Bedarfsgemeinschaft **alle zusammenwirken, um die Bedürftigkeit des erwerbsfähigen Arbeitssuchenden zu beseitigen**. Ob daher die Rechnung aufgeht, dass mehr Ehefrauen erwerbstätig sein werden, um ihre Männer und Kinder zu ernähren, wird zu erforschen sein. Frances McGinnity hat bei einem interessanten **Vergleich** zwischen **Großbritannien** und **Westdeutschland** festgestellt, dass in England die Frauen von arbeitslosen Männern sehr häufig nicht erwerbstätig sind und auch dann keine Erwerbsarbeit aufnehmen, wenn der Mann arbeitslos wird; sie ziehen sich oft sogar aus dem Erwerbsleben zurück.⁵ In Deutschland ist dies dagegen anders, die Erwerbsbeteiligung von Ehefrauen war und ist weitgehend unabhängig vom Beschäftigungsschicksal des Ehemannes. Tendenziell stieg sie in der Vergangenheit an, wenn der Mann arbeitslos wurde. Die Wissenschaftlerin führt die Befunde u.a. zurück auf die **spezifischen Regeln des britischen Sozialleistungsregimes**, das hauptsächlich aus einer geringen bedarfs- und bedürftigkeitsgeprüften Sozialleistung besteht. Zum Zeitpunkt der Untersuchung enthielt die Regelung noch dazu einen Zuschlag des Alleinverdieners für die abhängige Ehefrau und Kinder. Auf diese Art und Weise entstand so gut wie **kein Anreiz für eine Ehefrau, auf den Arbeitsmarkt zu treten**, da auch die Freibeträge für den Zuverdienst sehr gering sind bzw. zum damaligen Zeitpunkt waren. Die Untersuchung verglich die statistische Situation in Westdeutschland und Großbritannien zu Beginn der neunziger Jahre. Abgesehen davon, dass sich die Regeln und Verhältnisse mittlerweile stark verändert haben können, ist die Untersuchung auch keine erschöpfende, denn die Motivlage der Frauen wurde gar nicht erforscht.

McGinnity legt jedoch immerhin den **Schluss nahe**, dass ein **System mit einer bedarfs- und bedürftigkeitsgeprüften Grundsicherung** für erwerbsfähige Paare und Familien **zu wenig Anreize** bietet, insbesondere für die Ehefrau oder Partnerin des arbeitslos gewordenen Mannes, auf den Arbeitsmarkt zu treten und wenigstens einen Teil des Lebensunterhalts zu verdienen. Ähnliche Phänomene lassen sich in Deutschland für die Vergangenheit in Teilen der Sozialhilfeklientel beobachten. Es wird zu **überprüfen** sein, wie sich **verheiratete Frauen in Deutschland bei beiderseitiger Arbeitslosigkeit und ALG-II-Abhängigkeit orientieren** werden. Möglicherweise fördert Hartz IV gerade die nicht erwünschte Neigung, sich in einer Alternativökonomie aus Sozialtransfers, Schwarzarbeit und ländlicher oder suburbaner Natu-

⁵ McGinnity, Frances, 2002: The Labour-force Participation of the Wives of Unemployed Men. In: European Sociological Review, Vol. 18, No. 4, 473-488.

ralwirtschaft einzurichten, anstatt dass – wie von der Politik beabsichtigt – die Eigenverantwortung gestärkt wird.

4. Die Bedarfsgemeinschaft als verfahrensrechtliche Konstruktion

Es zeigt sich schon bei oberflächlicher Betrachtung, dass der Schwerpunkt des Füreinander-einstehens bei den Partnern füreinander und bei den Eltern gegenüber ihren Kindern liegt. Um die Gruppe von einkommensschwachen Eltern nicht künstlich zu ALG II-Empfängern zu machen, wurde der „**Kinderzuschlag**“ eingeführt, der immer dann in Frage kommt, wenn eine erwachsene Person sich selbst ernähren kann, nicht aber ihr Kind. Zieht man also auch diese Konstellationen ab und bedenkt, dass die Unterhaltspflicht für minderjährige Kinder eine andere praktische und rechtsethische Grundlage hat als der Unterhalt zwischen Erwachsenen, so wird deutlich, dass der **ganz überwiegende Hauptfall der Bedarfsgemeinschaft die Vergemeinschaftung der Eheleute und eheähnlichen Partner** meint. Der Zweck der Bedarfsgemeinschaft besteht also vornehmlich in der **Anrechnung von Partnereinkommen**, man kann auch sagen in der Verschleierung dieser Zielrichtung, mit dem Wort „Bedarfsgemeinschaft“ wird davon abgelenkt, dass es sich ganz überwiegend um die Vergemeinschaftung auf der Paarebene dreht. Insgesamt zielt die **Rhetorik der Arbeitsmarktreformen** auf die „**Stärkung von Eigenverantwortung**“, die **Faktizität** läuft dagegen auf eine **Zwangsgemeinschaft** hinaus, ganz so als hätten wir noch eine „Ökonomie des ganzen Hauses“, wo alle in Haus, Hof und auf dem Feld Hand in Hand zusammenarbeiten, um den gemeinsamen Lebensunterhalt zu erarbeiten, den sie dann auch getreu nach Bedarf aufteilen.

Was ist nun **verfahrensrechtlich** zur Bedarfsgemeinschaft geregelt? Entgegen dem Anspruch individueller sozialer Rechte **treten Individuen im neuen SGB II hinter den „Bedarfsgemeinschaften“ zurück**. Das Rechtssubjekt des „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“ konstituiert zwar die Bedarfsgemeinschaft, ohne ihn kommt keine solche zustande. Dann aber behandeln die Regelungen des SGB II den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen so gut wie nie als eigenständiges Rechtssubjekt sondern immer im Zusammenhang mit der Bedarfsgemeinschaft. Das Ziel, den erwerbsfähigen **Hilfebedürftigen in Arbeit zu bringen**, wird per Gesetz zum **Ziel der gesamten Bedarfsgemeinschaft** erklärt. Wie dies funktionieren soll, bleibt unklar. Klar ist nur das staatliche Ziel der **Verwaltungsvereinfachung**. Alle Leistungen sollen **aus einer Hand** erfolgen; deshalb sollen auch nicht erwerbsfähige Mitglieder des Haushalts (zum Beispiel minderjährige Kinder) Leistungen aus dem SGB II erhalten (etwa das Sozialgeld).

Dass das staatliche Recht soziale **Konstruktionen** schafft, ist schon fast eine Binsenweisheit, aber hier wird es besonders deutlich: **Bedürftigkeit wird definitorisch erzeugt**, indem im Unterschied zum früheren Sozialhilferecht ein **Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, das zwar sich selbst ernähren kann, nicht aber die anderen Personen, selbst anteilig als bedürftig gilt**. Warum aber soll jemand trotz eigenen ausreichenden Einkommens verpflichtet werden, dieses für andere einzusetzen und dadurch selbst zum „Sozialfall“ zu werden? Dies ist im Hinblick auf verfassungsrechtliche Auslegungen zur **Menschenwürde** problematisch. So hat

das **BVerfG** in seiner verfassungsgerichtlichen **Steuerrechtsprechung** gerade gebrandmarkt, wenn der Staat z.B. das Existenzminimum besteuert und den Einzelnen dadurch zum Sozialleistungsempfänger macht. Hier aber geschieht ähnliches.

Über den **Sinn der Bedürftigkeitsdefinition** kann man nur spekulieren. Ich vermute ideologische Gründe: Das Füreinandereinstehen soll für die Bedarfsgemeinschaft unabweisbar und unhinterfragbar sein, auch über zivilrechtliche Unterhaltspflichten hinaus. Wer seine Unterhalts- und Instandspflichten nicht erfüllen kann, ist demnach **kein wirtschaftlich vollständig eigenständiger Bürger**, sondern bedürftig und damit Kostgänger des Sozialstaats, auch wenn er selbst für sich keine Leistungen bräuchte. Im Umkehrschluss bedeutet das: Wer so wenig Einkommen hat, dass er nicht für seine „engsten Angehörigen“ sorgen kann, verfehlt auch das Ziel der sozialbürgerlichen Eigenverantwortung. Eigenverantwortung und Sichselbst-ernähren-Können werden gleichgesetzt mit einem Familienernährerdasein. Ein Werbe-spruch der Bundesregierung zu Hartz IV lautete: „**Sozial gerecht ist es, Menschen (...) in die Lage zu versetzen, selbst für sich und ihre Familie zu sorgen**“⁶. Der Mensch und „seine Familie“! Hier wird deutlich, dass alles aus der Wunschkategorie des männlichen Ernährers gesehen wird. Die Ehefrau des Ernährers wird von vornherein als Abhängige ge-dacht, allenfalls ist an einen Rollentausch zu denken, nicht aber besteht der Anspruch, dass jeder Mensch für sich selbst und (anteilig) für seine Kinder sollte sorgen können. Damit wäre das **Zweiverdienermodell** angesprochen, hier aber regiert (noch?) das **Allein- oder Haupt-verdienermodell**.

Die **Vertretung** der Bedarfsgemeinschaft erfolgt im Regelfall durch *eine* Person: nämlich die hilfsbedürftige erwerbsfähige Person. § 38 SGB II statuiert hierfür eine Vertretungsvermutung: Es wird vermutet, dass der **Antragsteller** bevollmächtigt ist, **Leistungen für die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu beantragen** und entgegenzunehmen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn diese Personen der Arbeitsagentur gegenüber deutlich machen, ihre Interessen selbst wahrnehmen zu wollen. Trotzdem herrscht bereits hier das Prinzip: Im Regelfall gilt Vergemeinschaftung.

Ähnliches gilt für die **Eingliederungsvereinbarung**: Sie wird im Regelfall für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gemeinsam geschlossen. § 15 Abs. 2 SGB II regelt: Die Eingliederungsvereinbarung kann auch einen Bestandteil über die Leistungen, **die an andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu erbringen sind**, enthalten. Diese Regelung war schon vor Inkrafttreten hoch umstritten, beinhaltet sie doch das Bild des Familienvaters, der für seine Frau Vereinbarungen abschließt. Deshalb wurde mit dem kommunalen Optionsgesetz⁷ der Satz eingefügt, dass hierbei die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu beteiligen seien (§ 15 Abs. 2 S. 2 SGB II). Wünscht die zweite erwerbsfähige hilfsbedürftige Person eine Einbeziehung in die Eingliederungsvereinbarung der anderen Person nicht, muss sie ein diesbezüg-

⁶ Anzeige der Bundesregierung zu Hartz IV vom 3.9.2004.

⁷ BT-Drs. 15/2816, S. 12.

ches „berechtigtes Interesse“ darlegen, so lautet die Gesetzesbegründung in diesem Punkt.⁸ Der **Regelfall ist also die Behandlung als Annex einer anderen Person**; ein Interesse, die eigenen Rechte und Pflichten gegenüber der Arbeitsagentur individuell zu vertreten, muss als „berechtigt“ erst begründet werden.

Die verknüpfte Betrachtung der Bedarfsgemeinschaft birgt die Gefahr, dass der Gesamtaufwand an Eingliederungsleistungen in den Mittelpunkt rückt, nicht die individuelle Betreuung. In der Praxis hat „der **Fallmanager**“ bei der konkreten Ausgestaltung der Eingliederungsleistungen einen **großen Ermessensspielraum**. Dass dieses Ermessen bei einer verknüpften Eingliederungsvereinbarung **ohne Geschlechterstereotype** (also gerade nicht: Fortbildung für den Ehemann, „1-Euro-Job“ für die Ehefrau) ausgeübt wird, ist eher **unwahrscheinlich**.

5. Die Legitimität der Vergemeinschaftung von Partnern in Zeiten der Gleichberechtigung

Dass **Eheleute füreinander eintreten** sollen, gilt in unserer Rechts- und Sozialordnung als so **selbstverständlich**, dass fast niemand daran explizit zu zweifeln wagt. So konstatiert z.B. der **Ombudsrat** in seinem „Zwischenbericht“ zu Hartz IV⁹ eine Menge Eingaben zur Bedarfsgemeinschaft (12%) und Einkommensanrechnung (3,8%), aufgelistet sind im Detail auch einige **Unzulänglichkeiten und Anwendungsfehler**. Der Ombudsrat sieht aber weder selbst grundsätzlichen Änderungsbedarf im Hinblick auf geschlechtsspezifische Schief lagen, noch wird über grundsätzliche Kritik aus dem Kreis der Betroffenen berichtet. Dass solche von Betroffenen gar nicht vortragen wurde, erscheint angesichts der Fülle der Eingaben unwahrscheinlich. Vermutlich hat der normative Filter der Ombudspersonen verhindert, dass diese ein berechtigtes Interesse in den weiteren, nicht aufgegriffenen Beschwerden erkannt haben.

Betroffene, feministisch und frauenpolitisch engagierte Kreise, auch international vergleichend arbeitende WohlfahrtsforscherInnen sehen die Vergemeinschaftung erwachsener gleichberechtigter PartnerInnen dagegen grundsätzlicher und kritischer. Was also lässt sich dagegen vorbringen?

⁸ BT-Drs. 15/1516 S. 54.

⁹ Zwischenbericht vom 29.6.2005, Kurt Biedenkopf, Hermann Rappe und Christine Bergmann.

Die Legitimität der Vergemeinschaftung von Eheleuten und Gleichgestellten

- Die Frage nach dem Rechtsgrund für Unterhalts- und Einstandspflichten unter Erwachsenen
- Neue Vergleichsgruppe: „Homocheähnlich“?
- Warum überhaupt Pflicht zum Ehegattenunterhalt?
- Ursprüngliches Tauschverhältnis im 19. Jahrhundert – heute egalisiert, aber dennoch asymmetrisch
- Zivilrechtliches Verursacherprinzip trifft nicht zu, „Schicksalsgemeinschaft“ nicht mehr plausibel

Juristisch und sozialtheoretisch gibt es **zwei Argumentationsstränge**, die die Selbstverständlichkeit der Vergemeinschaftung in Frage stellen:

- Die Frage nach dem **Rechtsgrund** für den Ehegattenunterhalt
- Und zum anderen die Frage nach **mittelbarer Diskriminierung**.

5.1 Rechtsgrund Ehe und ehelicher Unterhalt

Es dürfte auch juristischen Laien bekannt sein, dass die sog. **Einstandspflicht** von eheähnlichen Partnern auf den verfassungsrechtlichen **Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG** zurückgeführt wird. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Grundsatz immer wieder zum Ausdruck gebracht, dass nämlich **Eheleute nicht** gegenüber unverheirateten heterosexuellen Konstellationen **benachteiligt** werden dürfen. Aus diesem Grund sah das BVerfG die Anrechnung von Partnereinkommen auch bei unverheirateten Paaren als verfassungsgemäß an, ja sogar als zwingend notwendig, um die Ehe zu schützen. Dies war auch ein Inhalt der bereits erwähnten **Arbeitslosenhilfeentscheidung** des BVerfG von 1992. Zum Ausgleich definierte das Verfassungsgericht die „eheähnliche“ Gemeinschaft etwas enger als die bis dahin geltende höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und erhöhte und dynamisierte die Selbstbehalte.

Mittlerweile gibt es sogar innerjustiziellen Widerstand gegen die Eingemeindung der „eheähnlichen“ Partner auf einer neuen Basis: Es existiert seit 2001 die **gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerschaft für Schwule und Lesben**. Für sie gelten die gleichen Pflichten im bedürftigkeitsgeprüften Sozialrecht wie für Eheleute. **Keine Parallelisierung** dagegen trat für die **nicht eingetragenen, aber zusammenlebenden gleichgeschlechtlichen Männer oder Frauen** ein, d.h. bei ihnen findet keine Anrechnung von Partnereinkommen statt. Dies kann man verfassungsrechtlich als **Verstoß gegen die Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG)** ansehen und daher haben einige untere Sozialgerichte auch eheähnliche heterosexuelle Paare von der Einstandspflicht entbunden.¹⁰

¹⁰ Vgl. Berghahn, Sabine/Wersig, Maria, 2005: Homocheähnlich. (Kommentar zu einer Entscheidung des SG Düsseldorf). In: Blätter für deutsche und internationale Politik. Heft 5/2005, S. 528-531.

Diese Entwicklung lässt die **Frage** aufkommen, **wie sich denn eigentlich bei Eheleuten die Einstandspflicht legitimiert**: Das ist leicht gesagt, es ist der **eheliche Unterhalt**, den Eheleute sich gegenseitig schulden und der deshalb **sozialrechtlich vorausgesetzt** wird, hierauf beruht das **Subsidiaritätsprinzip**. Der Unterhalt ist gesetzlich festgelegt, während der Ehe jedoch nicht bezifferbar, erst nach der Trennung oder Scheidung.

Der **eheliche Unterhalt** ist eine **Rechtsfigur**, die aus dem **19. Jahrhundert** stammt. Damals wurden die gesellschaftlichen Regeln der bürgerlichen Ehe zum gesetzlichen Maßstab für alle Ehen und Gesellschaftsmitglieder gemacht und im BGB-Familienrecht von 1896 festgelegt. Die gesellschaftlichen Ideale sahen so aus, dass Männer und Frauen heiraten sollten, Kinder bekommen und sie aufziehen. Männer sollten erwerbstätig sein, Frauen dagegen das Hauswesen leiten oder besorgen, die Kinder betreuen oder betreuen lassen, das Erziehungsrecht aber stand – getreu den patriarchalischen Grundsätzen – nur dem Vater zu. Die Existenzsicherung von Frau und Kindern oblag allein dem Ehemann und Familienvater, die **Frau tauschte im Ehekontrakt Familienarbeit und Gehorsam gegen lebenslange Versorgung durch Unterhalt**.

Dieses **Tauschverhältnis** ist zum Glück mittlerweile **modifiziert** worden. Nach 1949 wurde durch Gesetz und Verfassungsgerichtsurteile allmählich **Gleichberechtigung** zwischen Mann und Frau in der Ehe geschaffen, zudem sind die **rechtlichen Rollen der Eheleute** heute **nicht mehr geschlechtsspezifisch** definiert. Die **faktische Betroffenheit** ist dagegen noch **sehr geschlechtsspezifisch**, daher beantragen fast nur Frauen nach Trennung oder Scheidung Unterhalt, weil sie sich anders nicht ernähren können. Insgesamt ist es aber eine Minderheit, die überhaupt Ehegattenunterhalt beantragt und noch viel weniger erhalten ihn tatsächlich. Unterhalt als System der Existenzsicherung ist – jedenfalls nach Trennung und Scheidung – äußerst ineffektiv und unterliegt diversen Filter- und Selektionswirkungen.

Seit der „großen“ **Ehe- und Scheidungsrechtsreform von 1976**, in Kraft getreten zum 1.7.1977, ist nachehelicher Unterhalt **nicht mehr vom Verschulden abhängig**, sondern von bestimmten gesetzlichen definierten Bedarfslagen. Die Anspruchsgrundlagen sehen auf dem Papier des Gesetzes sehr umfassend aus, die tatsächliche Zuweisung von Unterhalt ist es in der Praxis aber nicht. Zudem reicht die **Leistungsfähigkeit** der potentiellen Verpflichteten nur selten aus, um Frauen (vollen) Unterhalt zu bieten. Gleichwohl ist durch Entkoppelung von Schuld und Scheidungsfolgen die **Legitimität** von Unterhaltsforderungen stark gesunken. Der erst nach 1977 entstandenen **Lobby verpflichteter Männer** ist es gelungen, die Medien dazu zu nutzen, die reale Unterhaltssituation nach der wachsenden Zahl von Scheidungen als „Unterhaltsknechtschaft der Männer“ darzustellen. **Unabhängige Rechtstatsachenforschung** ist dagegen **selten**, 2003 endlich kam der Bericht der Forschungsgruppe um Hans-Jürgen Andreß heraus, der belegt, dass **Frauen in der Regel die finanziellen Verliererinnen von**

Trennung und Scheidung sind und die Verluste auch längere Zeit nach der Scheidung nicht wieder aufholen.¹¹

Ehegattenunterhalt hat seit etwa 25 Jahren einen massiven **Legitimitätsverlust** erlitten - in den Augen der Medien und der Männer, zum Teil auch der Frauen. Der Legitimationsverlust bezieht sich allerdings vornehmlich auf den **nachehelichen Unterhalt**, **nicht** unbedingt auf die Unterhaltspflichten **während** der Ehe, die zumindest proklamatorisch als weitgehend selbstverständlich bejaht werden. Sie speisen maßgeblich das Sozialprestige und Selbstgefühl von Familienernährern und stützen somit das „System Unterhalt“ und den Subsidiaritätsgrundsatz. Dabei sind die Konstellationen **während des Zusammenlebens** bekanntlich in struktureller Weise **ursächlich** für die **asymmetrischen wirtschaftlichen Ressourcen nach einer Trennung und Scheidung**. Es wäre also durchaus sinnvoll, schon für die Zeit des Zusammenlebens der PartnerInnen nach einer Überwindung von Unterhaltsabhängigkeit zu suchen.

Unabhängig davon aber stellen **Stimmen** in der **Fach- und Medienöffentlichkeit** tatsächlich – in Bezug auf nachehelichen Unterhalt – zunehmend die **Frage**, welches eigentlich der **Rechtsgrund** für einen Unterhaltsanspruch ist, wenn die Eheleute schon lange auseinander sind und der Verpflichtete möglicherweise neu geheiratet hat. Um das **Schicksal der „Zweitfrauen“** oder „**Drittfrauen**“ zu erleichtern und minderjährigen **Kindern** wenigstens den Unterhalt zu sichern, hat die **rot-grüne Bundesregierung** noch kurz vor dem Toresschluss der Legislaturperiode ihre Gesetzesinitiative für eine Unterhaltsrechtsreform bekräftigt.¹² Die **Rangfolge der Ehefrauen** soll angeglichen werden und **gegenüber dem Kindesunterhalt nachrangig** werden. Zudem sollen weitere Befristungs- und Kürzungsgründe eingeführt werden. Hier ist deutlich die Tendenz zur **Individualisierung** erkennbar, und zwar **mit neoliberalen Vorzeichen**, denn die geringen faktischen Möglichkeiten vieler geschiedener Frauen, sich und ihre Kinder aus eigener wirtschaftlicher Kraft „durchzuschlagen“, bleiben in der geplanten Reform völlig außer Betracht. Es handelt sich um eine Individualisierung und Privatisierung der Risiken zulasten von Frauen, ohne dass eine Gewährleistung gleicher individualisierter Chancen und Sicherungsmöglichkeiten einhergeht, geschweige denn vorangegangen wäre.

Aber zurück zum Rechtsgrund des Ehegattenunterhalts: Die **Schicksalsgemeinschaft**, die von konservativer Seite oft angeboten wird, kann nicht überzeugend sein, denn sie wurde bei Trennung und Scheidung gerade aufgekündigt; **fortdauernde Vorteile** der Verpflichteten lassen sich ebenfalls meist nicht anführen. **Liebe und Sexualität** reichen als Verpflichtungsgrund allenfalls subjektiv, nicht aber nach dem Ende der Beziehung. Während einer „intakten Ehe“ können all diese Ansätze **nicht begründen**, warum der Ehegatte als Privatmensch zwin-

¹¹ Andreß, Hans-Jürgen/Borloh, Barbara/Güllner, Miriam/Wilking, Katja, 2003: Wenn aus Liebe rote Zahlen werden. Über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung. Wiesbaden.

¹² Vgl. auf der Webseite des Bundesministeriums der Justiz, Inhalte der geplanten Reform des Unterhaltsrechts. Stand: 9. Mai 2005. Download: 1.6.05.

gend für alle Benachteiligungen und Beeinträchtigungen der Existenzsicherung einer anderen Person eintreten soll, wenn er sie **in keiner Weise verursacht** oder mitverursacht hat. Es handelt sich vielmehr, gerade bei längerer Arbeits- und Erwerbslosigkeit, um **strukturell** bedingte Bedarfslagen. Denn die Zeiten, als Ehemänner ihren Frauen die Erwerbsarbeit untersagten, sind in den meisten Milieus vorbei. Und selbst die **Gründung einer Familie** ist kein allein privatnütziger Vorgang und rechtfertigt keine dauerhafte Benachteiligung der Person, die Familienarbeit leistet, aber auch keine lebenslange Ausgleichspflicht für den Ehegatten dieser Person.

Da zivilrechtliche Ansprüche im Allgemeinen auf das **Verursacherprinzip** rückführbar sein müssen, der Verpflichtete hier aber eben i.d.R. nicht an der strukturellen Benachteiligung von Frauen durch Entgeltdiskriminierung, schlechtere Berufs-, Beschäftigungs- und Aufstiegschancen von Frauen schuld ist und ebenso wenig für die schlechte Kinderbetreuungssituation und andere Vereinbarkeitsprobleme persönlich verantwortlich gemacht werden kann, lässt sich die Frage nach dem Rechtsgrund immer weniger eindeutig beantworten. **Warum sollen sich erwachsene Individuen mit dem beiderseitigen Anspruch auf Beruf und Familie eigentlich Unterhalt zahlen?** Müsste das System nicht so gestaltet sein, dass sie sich **beide gleichermaßen aus eigener Erwerbstätigkeit oder Lohnersatzleistungen ernähren** können und ihre **Kinder ebenfalls (anteilig)?** Müssten nicht **flankierende Serviceeinrichtungen** zur Verfügung stehen, damit Frauen und Männer gleichermaßen Beruf und Familie vereinbaren können? Hier stößt sich der **egalitäre Anspruch** von Eheleuten an einem System, das Kindererziehung und Altenpflege **ins Private verweist**, Frauen dafür hauptsächlich verantwortlich macht und die Kosten wiederum privatisiert, allerdings auch das männliche Familienernähreinkommen öffentlich subventioniert (z.B. durch Ehegattensplitting).

Festzuhalten ist also, dass in der geltenden **Rechtslage** eine **Aufteilung der Verantwortlichkeit angelegt** ist, die via „Unterhalt“ die Zuständigkeit für die Existenzsicherung von Frauen, d.h. Familienarbeiterinnen, **privatisiert**, um so auf der anderen Seite die Versorgung des Familienernähers **zum öffentlichen Anliegen** der Arbeitsmarktpolitik und Sozialversicherung zu machen. Die **geschlechtsspezifische Konnotation** tritt deutlich zu Tage. Rechtsdogmatisch wird die Situation davon geprägt, dass die **Institution Ehe** nach wie vor fest mit dem **Subsidiaritätsgrundsatz** verbunden ist und diese Kombination dafür sorgt, dass der Staat kein geschlechtergerechtes individualisiertes, aber gleichwohl kollektiv und solidarisch organisiertes System auf die Beine zu stellen braucht, welches Frauen den *gleichen* Zugang zu Beruf *und* Familie wie Männern gewährleistet.

5.2 Der zweite Ansatzhebel: Die Rechtsfigur der mittelbaren Diskriminierung

Mittelbare Diskriminierung durch Anrechnung von Partnereinkommen?

- Trifft zu auf Leistungsbezug ALG II von Frauen in Paarbeziehungen
- Definition:
 - geschlechtsneutrale Regelungen erzeugen
 - wesentliche Benachteiligung eines Geschlechts
 - ohne dass dies geschlechtsunabhängig legitimierbar ist.

Mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn an sich geschlechtsneutrale Regeln zu signifikant benachteiligenden Ergebnissen für eine Geschlechtsgruppe führen (nach der neuen EU-Richtlinie 2002/73/EG reicht schon eine deutliche Gefahr, dass es so kommen kann), ohne dass dies ohne Rückgriff auf Geschlechterstereotype zu rechtfertigen ist.

Schon relativ früh hat der **Europäische Gerichtshof** diesen Maßstab eingeführt und hat die europäische **Richtliniengesetzgebung** ein solches Verbot verankert. Mittlerweile gilt das Verbot von unmittelbarer und *mittelbarer* Diskriminierung aufgrund des Geschlechts via Richtlinien in vielen Rechtsbereichen der Mitgliedstaaten. Auch in dem **Staatsziel der Gleichstellungsförderung in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG** kann man die Rechtsfigur erkennen. Es müssten also alle Hindernisse für die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung für Frauen und Männer, die in den rechtlichen Regeln des Staates noch vorhanden sind, beseitigt werden. **Dazu gehören auch Schnittstellen zwischen dem Unterhaltsrecht und wichtigen die Existenzsicherung von Menschen beeinflussenden Rechtsgebieten** wie dem Arbeits-, Steuer- und Sozialrecht.

Unterschiedliche normative Beurteilungen

- Herrschende Meinung in Deutschland: Ergebnis ist gerechtfertigt, weil Wesen der Ehe und Subsidiaritätsprinzip es so wollen.
- Europäische Richtlinie für Systeme der sozialen Sicherung 1979/7/EWG nimmt Sozialhilfe/Existenzminimum von dem Verbot der Diskriminierung aus.
- Daher empfiehlt sich für Mitgliedstaaten die „Flucht in die Grundsicherung“.
- Widerspricht dem Geist des EU-Gender Mainstreaming
- Widerspricht ebenfalls Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG

Bei **Hartz IV** geht es um das **Sozialrecht**. Die Schnittstelle „Anrechnung von Partnereinkommen“ führt zu **mittelbarer Diskriminierung** (Benachteiligung von Frauen, keine geschlechtsstereotypenunabhängige Rechtfertigung). Hat der Staat etwas zum Abbau getan? Nein, im Gegenteil!

Die „herrschende Meinung“ (h.M.) unter den Familienrechtlern und Verfassungsjuristen sieht jedoch eine **Rechtfertigung** der geschlechtsspezifischen Ergebnisse der Anrechnung von Partnereinkommen im **Subsidiaritätsprinzip** und dem **Verfassungsgrundrecht von Ehe und Familie**, weil die „kleinere Gemeinschaft der Ehegatten“ vor der „größeren Gemeinschaft Staat“ zunächst für die gegenseitige Selbsthilfe zuständig sein soll und Eheleute vom Staat eben deshalb auch gefördert werden. Den Subsidiaritätsgrundsatz sieht die h.M. als quasi verfassungsrechtlichen Wert an, obwohl er jedenfalls in dieser Bedeutung keineswegs im Grundgesetz verankert ist, sondern in einfachen Gesetzen stets auf neue justiert wird und daher auch abänderbar ist. Letztlich ist die Argumentation der Verteidiger der zentralen Stellung von Ehe und Subsidiarität **zirkulär**, denn sie fordert einen besonderen Schutz für die Institution Ehe, nur um im nächsten Schritt auf diesem besonderen Schutz die private Inpflichtnahme der Ehegatten zur Entlastung des Staates bzw. demokratischer Politik zu begründen. Bisweilen kommen auch metaphysische und religiöse Argumente zum „Wesen der Ehe“ hinzu.

Und wie steht es mit dem sonst so egalitären **Europarecht**? Die **Richtlinie 79/7/EWG** ist alt, sie stammt aus dem Jahre 1978. Und sie **nimmt die Sozialhilfe, die Grundsicherung des Existenzminimums aus**. Die **Arbeitslosenhilfe** wurde deshalb angegriffen, da sie ja keine Sozialhilfeleistung war, sondern das Risiko der Arbeitslosigkeit absicherte. Eigentlich war demnach die Anrechnung von Partnereinkommen bei der Arbeitslosenhilfe ein Verstoß gegen das Verbot der mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Auch deshalb fand die Reform statt. Es bot sich die „**Flucht in die Grundsicherung**“ an, nicht ganz zufällig ein beliebter Trick in Europa. Ist eine **Weiterentwicklung der Richtlinie in Sicht**? Bislang **Fehl-anzeige!** Hier stiehlt sich auch die EU als ganzes aus der Gestaltungsverantwortung für egalitäre Sicherungsstrukturen.

Deutsche Regierungen und Parlamente sind indes noch an das **Grundgesetz** gebunden. Was ist also mit der „Beseitigung bestehender Nachteile“ (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG)? Es müsste eine **systematische Überprüfung der Rechtsordnung** geben, wobei nicht nur einzelne Paragraphen, sondern insbesondere die Schnittstellen von Rechtsbereichen auf den Prüfstand gehören.

6. Politische Entwicklungsszenarien des Zweiverdienermodells

Was sagt nun die Politik dazu? Wo soll es geschlechterpolitisch hingehen (und auf welche Weise)?

- Schröder: Sozialleistungen (nach britischem Vorbild) am besten nur für die „wirklich Bedürftigen“, d.h. wer mit einem Verdiener zusammenlebt, braucht keine „Förderung“ und keinen existenzsichernden Job ► Ernährermodell?

- Aber neoliberale Verfügbarkeit – auch von Frauen – soll gegeben sein (Angebotsorientierung) ► Verbesserung der humanen Flexibilitätsreserven, vor allem bei Frauen
- In demographischer Hinsicht ► die Zwickmühle zwischen Familienrhetorik und Arbeitsmarktmarginalisierung geht weiter
- Nach Paul Kirchhof wird dagegen die traditionelle Schiene stärker verfolgt ► Aufwertung von Familienarbeit durch höhere Geldtransfers, kein Ausbau von Kinderbetreuung usw.

Betrachtet man für die **letzten sieben Jahre die Politik von Regierung und Opposition**, so wird deutlich, dass die hehren **Proklamationen der Gleichstellungsförderung** und des **Gender Mainstreaming** für den hier in Rede stehenden Bereich der Erwerbsintegration von Frauen und der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik **nicht wirklich von Belang** waren. Gerhard **Schröder** hat Affinitäten zum neoliberalen Modell britischer Herkunft zur Schau getragen, z.B. als er die **Mitnahmentalität** vieler Leute kritisierte und dabei Beispiele von Ehefrauen brachte, denen er tendenziell sogar ihre Versicherungsleistung Arbeitslosengeld absprach, mangels Bedarf, weil sie einen verdienenden Mann hatten. „**Nur die wirklich Bedürftigen**“ **sollten Sozialleistungen erhalten**, meinte Schröder. Bedürftigkeitsprüfung wäre demnach überall angesagt, und selbstverständlich unter Einbezug des Partnereinkommens. Wenn schon der führende Sozialdemokrat so denkt, dann schallt es aus CDU/CSU und FDP erst recht so oder radikaler.

Die real existierende **Arbeitsmarktpolitik** definiert sich heute in erster Linie **angebotsorientiert**, die **Arbeitskosten** sollen **gesenkt** werden zugunsten der Unternehmen. Um gleichwohl auch die europäischen Ziele einer geschlechtergerechten Beschäftigungspolitik zu erfüllen, scheint es vor allem um die **Verbesserung der Flexibilität der Arbeitnehmer und dort der Frauen** zu gehen, da diese durch häusliche Faktoren noch zu sehr gebunden scheinen.

In **demographischer** Hinsicht bleibt uns also die **Zwickmühle** zwischen Vereinbarkeits- und Familienrhetorik auf der einen Seite und Arbeitsmarktmarginalisierung von Frauen auf der anderen weiter erhalten. Nach ultrakonservativer Sicht, federführend ist hier **Paul Kirchhof**, wird dagegen die traditionelle Schiene stärker zu verfolgen sein. Sein Konzept verspricht Aufwertung von Familienarbeit durch höhere Geldtransfers, kein Ausbau von Kinderbetreuung usw.

Wie also lässt sich das männliche Ernährermodell überwinden? Relativ klar ist, dass die Chancen und Möglichkeiten der Existenzsicherung, auch im Bereich von Sozialansprüchen, **individualisiert** werden müssten, wie es dem Grundversprechen einer modernen Rechtsordnung mit Rechten und Teilhabe für das Individuum entspricht. Wie aber lässt sich dieser Reformanspruch durchsetzen?

Umverteilung und/oder Zuwachs an Arbeitsplätzen durch Gleichstellung?

- In skandinavischen Ländern hat die Erwerbsintegration einen Zuwachs an Arbeitsplätzen gebracht, weil im öffentlichen Dienst Jobs entstanden sind (weniger Geldtransfers, mehr Service).
- In Deutschland: für Konservative (CDU/CSU) kein Thema, eher die gegenteilige These. Für Neoliberale allenfalls ohne staatlichen Einsatz als Folge von Strukturumbrüchen tolerabel. Nach dem Motto: Das Zweiverdienermodell kommt sowieso, nämlich als Folge der Absenkung der Löhne allgemein.
- Rot-Grün konnte sich nicht entscheiden, neigte eher der neoliberalen Variante zu.
- Das objektive Problem: Wie kann überhaupt in Zeiten des Abbaus Erwerbsintegration von Frauen gefördert werden? Die Finanzressourcen und die individuelle Bereitschaft zur Umverteilung von existenzsichernder Arbeit sind kaum vorhanden.
- Vergleich: Z.B. Schweden hat die Geschlechterverhältnisse in Wachstumszeiten umgebaut (ab 70er Jahre), die Bundesrepublik hat diese Zeit verschlafen bzw. hatte mentale Altlasten zu bewältigen (siehe „große“ Ehe- und Scheidungsrechtsreform 1976).
- Perspektive, dass Zuwachs an Frauenerwerbstätigkeit idR Zuwachs an Arbeitsplätzen (Dienstleistung) bringt und verlässliche Gleichstellung und Vereinbarkeit Geburtenhäufigkeit fördern, könnte Hoffnungsschimmer am Horizont sein.

Wo bleibt dann eine **brauchbare Strategie**, die am besten **Gleichstellung mit Zuwachs an Arbeitsplätzen verbindet**? Beispielhaft sind hier **skandinavische Staaten, insbesondere Schweden**. In skandinavischen Ländern hat die Erwerbsintegration einen Zuwachs an Arbeitsplätzen gebracht, weil im öffentlichen Dienst Jobs entstanden sind (weniger Geldtransfers, mehr Service), allerdings schon vor mehr als drei Jahrzehnten.

Wie sieht es in **Deutschland** aus? - Für **Konservative** (CDU/CSU) kein Thema, eher die gegenteilige These, Frauen sollen auf Arbeitsplätze verzichten, damit Männer Familienernährer sein können.

Für **Neoliberale** (vor allem FDP) ist weibliche Erwerbsintegration allenfalls ohne staatlichen Einsatz als Folge von Strukturumbrüchen zu begrüßen. Nach dem Motto: **Das Zweiverdienermodell kommt sowieso, nämlich als Folge der Absenkung des Lohnniveaus der gesamten Arbeitnehmerschaft!**

Rot-Grün dagegen konnte sich nicht recht entscheiden, neigte aber im Ergebnis anscheinend eher der neoliberalen Variante zu.

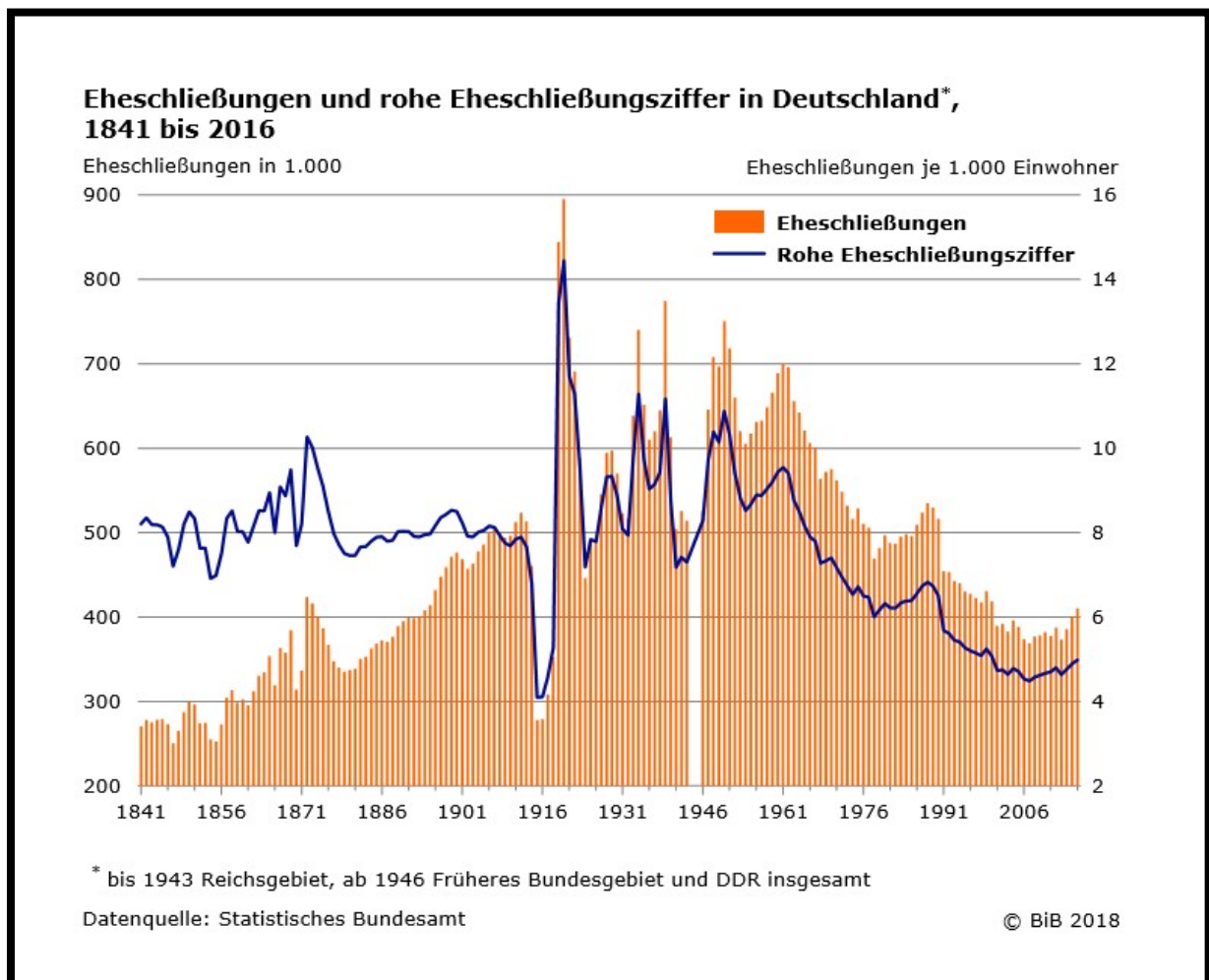
Das **objektive Problem**: Wie kann überhaupt **in Zeiten des Abbaus Erwerbsintegration von Frauen gefördert** werden? Dazu sind ja gewisse Zusatzinvestitionen in Betreuungsinfra-

struktur, Beschäftigungs- und Gleichstellungsförderung und Arbeitsplätze im öffentlichen Sektor notwendig. Die **Finanzressourcen** und die **individuelle Bereitschaft** zur Umverteilung von existenzsichernder Arbeit sind aber kaum vorhanden.

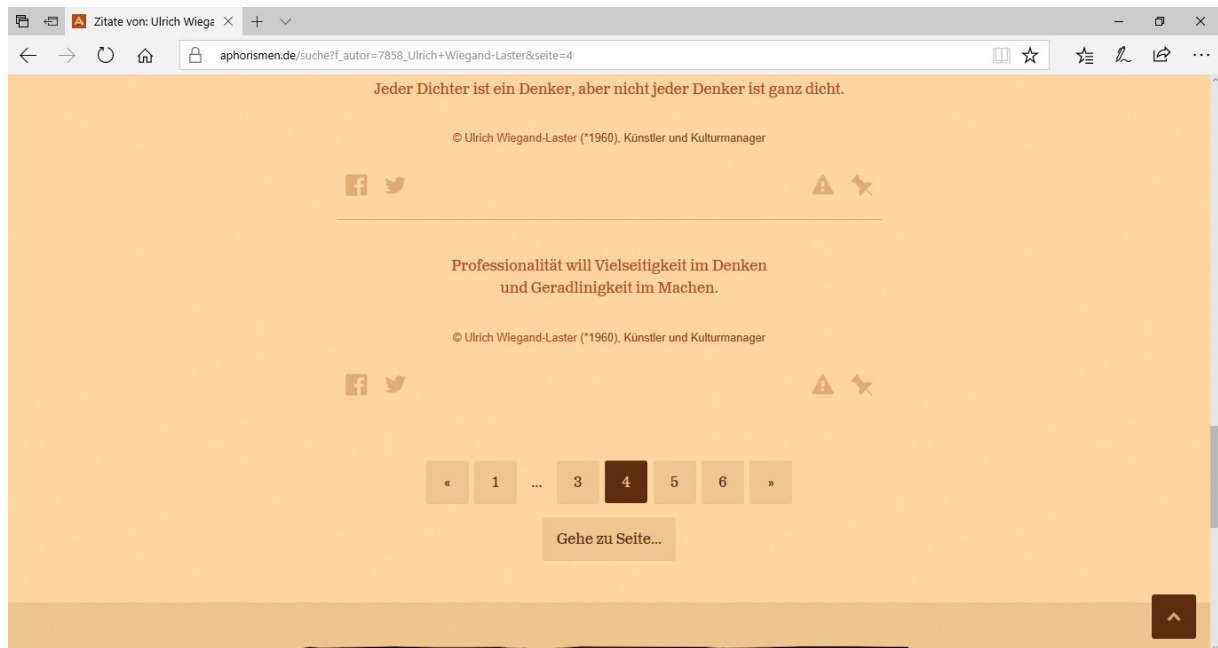
Vergleich: Z.B. Schweden hat die Geschlechterverhältnisse in Wachstumszeiten umgebaut (ab 70er Jahre), die Bundesrepublik hat diese Zeit verschlafen bzw. hatte ideologische Altlasten zu bewältigen (etwa die Abschaffung des Verschuldensprinzips bei der Scheidung durch die „große“ Ehe- und Scheidungsrechtsreform 1976).

So besteht alles in allem wohl nur ein **kleiner Hoffnungsschimmer**, dass sich die **Einsicht** breit macht, dass ein **Zuwachs an Frauenerwerbstätigkeit i.d.R. auch einen Zuwachs an Arbeitsplätzen** (Dienstleistung) bringt und dass **verlässliche Gleichstellung** und Vereinbarkeit die **Geburtenhäufigkeit** fördern. Das ist ja bekanntlich eine zukünftige Achillesferse des deutschen Wirtschafts- und Sozialsystems. Allerdings wäre zu diskutieren, ob hier die **Globalisierung**, d.h. die neue grenzüberschreitende Arbeitskräfte und Produktionsstandorte nicht auch einen Strich durch die hoffnungsvolle Rechnung machen.

Anhang 3: Statistik zu Eheschließungen und rohen Eheschließungsziffern in Deutschland



Anhang 4: Screenshot zum Zitat von Ulrich Wiegand-Laster



Literaturverzeichnis

- Brosius-Gersdorf, Franke*: Bedarfsgemeinschaften im Sozialrecht, Nichteheleiche und nichtlebenspartnerschaftliche Lebensgemeinschaften als Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaften in den Not- und Wechselfällen des Lebens. *Neue Zeitschrift für Sozialrecht* 2007, S. 410 ff.
- Eicher, Wolfgang/ Luik, Steffen (Hrsg.)*: SGB II, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Kommentar. 4. Aufl., München: C. H. Beck, 2017.
- Geiger, Udo*: Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Der Rechtsratgeber zum SGB II. 13. Aufl., Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag - Der Verlag für angewandte Wissenschaften, 2017.
- Grosse, Michael/ Weber, Dirk/ Michael Wesemann*: SGB II und SGB XII für Studium und Praxis, Band 1, Leistungsrecht. 8. Aufl., Witten: Verlag Bernhardt-Witten, 2017.
- Labrenz, Christoph*: Die Abkehr vom Prinzip der (Hilfe-)Bedürftigkeit – Zur verfassungswidrigen Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft im SGB II. *Zeitschrift für das Fürsorgewesen* 2008, S. 217 ff.
- Linhart, Helmut / Adolph, Olgierd/ Gröschel-Grundermann, Olaf (Hrsg.)*: Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitssuchende –, Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe –, Asylbewerberleistungsgesetz, Kommentar. Ordner I, 104. Aktualisierung, Heidelberg: Jehle - Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, 2018.
- Münder, Johannes (Hrsg.)*: Sozialgesetzbuch II, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Lehr- und Praxiskommentar. 6. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2017.
- Stephan, Karola*: Die Ansprüche zusammenlebender Personen nach SGB II und SGB XII. Bedarfsgemeinschaft, Einsatzgemeinschaft und Haushaltsgemeinschaft. Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht Bd. 270, Berlin 2008 (zugleich Dissertation Universität Hannover 2007/2008).
- Spellbrink, Wolfgang*: Die Bedarfsgemeinschaft gemäß §7 SGB II eine Fehlkonstruktion?, *Neue Zeitschrift für Sozialrecht* 2007, S. 121 ff.
- Wersig, Maria*: Freiwillige Leistungen Dritter – Warum eine Bedarfsgemeinschaft keine Familie ist. Siehe Anhang 1, ab Seite .

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Weiterhin erkläre ich, dass die gedruckte Form (einschließlich der auf dem Datenträger beigefügten Anlagen) und die digitalisierte Form der Bachelorarbeit identisch sind.

Meißen, den

Unterschrift